

ZUR ENTSTEHUNG DES LANDSBERGER BUNDES IM KONTEXT
DER REICHS-, VERFASSUNGS- UND REGIONALEN
TERRITORIALPOLITIK DES 16. JAHRHUNDERTS

Von Frank Göttmann, Konstanz

In der Präambel der Ordnung des Landsberger Bundes, auf die sich König Ferdinand, Erzbischof Michael von Salzburg, Herzog Albrecht V. von Bayern und die Reichsstadt Augsburg als Gründungsmitglieder am 1. Juni 1556 zunächst für sieben Jahre verpflichtet haben, heißt es¹: „... zu wissen alls ein gudte zeit her, Inn dem haylligen Reich Theutscher Nation, dem geliebten vadterlandt, die leuff sich also sorgklich, vnnd gefährlich zutragen, dar-durch des haylligen Reichs haylsame Ordnungenn, auch außgekhündter Landtfriden, welche zuerhaltung frid vnnd Rhue, auch gleichmessigen Rechtens, bedacht vnd auffgericht, Nidt allein Inn beschwerlichen mißver-standt gezogen vnnd khomen, Sonnder auch mit gewaltsamen Thättlichen eingriff vnnd handlungen, vilfeltig überschridten, das höchlich zu besorgen, wo disen dingen noch lenger zugesehen, solliche Tädtliche freventliche handlungen, werden sich Je länger Je mehr, Im haylligen Reich, und der-massen einreissen, das die fridliebenden gehorsamen deß haylligen Reichs-Stennde, von den vnruewigen vnnd auffruerischen, auß bösem vnruewigen muedtwillen, Je ainer nach dem anderen überzogen, vergweltigt, verderbt, vnd also Inn der Theutschen Nation, ain vnrrhue über die annder angericht, darauß gewißlich nichts anders, dann verdruckhung aller gleichmessigen gericht vnnd Recht, auch entntlicher zerridtung aller gudten Polizey und ordnung, vnnd in Summa außthilgung aller Erber vnnd Pillicheit, auch alles Christenlichen, fridlichen weesens vnnd Lebens zugewarten ...“ So haben sich die Beteiligten „... zu mehrer vollziechung vnnd hanndhabung deß haylligen Reichs Gmainen Lanndtfridens, vnnd Jüngst darauff beschlossner Exequution Ordnungen, auch dennselben aller ding vnabbrüchig, doch allein defensive, auff nachuolgende freundliche, Nachparliche Erbare vnd gleichmessige Verainigung vnd Verstenndtnuß Enntschloßßen, vnnd gegenainander Im Namen godtes eingelassen“.

Und als es anschließend im 1. Artikel um das Verhältnis der Bundesver-wandten untereinander geht, wird man deutlicher: „Zum Ersten sollen vnnd

¹ Edition der Landsberger Bundesordnung bei *Franz Dominicus Häberlin*, *Neueste Teutsche Reichs-Geschichte vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten*, Halle 1785, X - LI, hier Xff. – Für die kritische Durchsicht des Textes und anregende Hinweise danke ich Horst Rabe.

wöllen wir ... mit gudten Rechtem vnd ganntzen Treuen, Mainen, haben, halten vnd fürdern, auch nichts vnfreundtlichs gegen und wider ainander fürnemen noch üeben, Niemandts ... von Religion, oder umb khainerlay anderer vrsachen willen ... den anderen oder deßselben Vnnderthanen, bevreden, bekhriegen berauben ... [usw.] darzu soll auch Niemandts den andern, oder desselben vnderthanen von seiner Religion dringen, wider sein gewissen beschweren, deß seinigen, oder seiner habenden Poßeßion² vnd gewehr ... nichts außgenommen Enntsetzen, noch seine vnderthonen abziehen, zu vngehorsam wider sein Oberkheit bewegen, Oder wider Recht, Inn schutz, vnd schiermb nemen, Sonnder soll ain Jeder den annderen vnd desselben vnderthonen, bey dem seinen geruewigklichen vnd vnuerhindert bleiben ... lassen ... auch Niemandts solchen Thädtern, Rath, hilff, oder in khain andere weiß beystandt, oder fürschrub thuen. Sonnder ain Jeder, den andern, bey dem aufgerichten, vnd verkündenn Landtfriden vnd Rechten, auch Jungsten Augspurgischen Religion friden, vnd Execution gemaines Lanndtfridens bleiben lassen, ainander darbey Treuelich hanndhaben, vnd alle Spänn, vnd sachen, die sich zwischen vnnß vnd der vnnsern erhalten, oder sich fürhin die zeit dißer ainigung erheben, vnd zutragen werden, anderst nidt, dann mit Ordenlichen Rechten ... suchen vnd außtragen“.

Hier klingen bereits die Ausgangslage, die Zielsetzung und der Zweck des Bundes an; es sind: die Durchsetzung des Reichslandfriedens, und dies gemäß der im Vorjahr auf dem Reichstag beschlossenen Exekutionsordnung; der gewaltfreie und gerichtliche Streitaustrag zwischen den Bundesmitgliedern sowie gegenseitige Hilfe; weiter die Einhaltung des Augsburger Religionsfriedens und überhaupt die gegenseitige Respektierung von Rechten und Besitz; schließlich mit all diesen Aspekten korrespondierend: die Sorge um die „gute Polizei und Ordnung“.

Genau diese Vorgaben haben aber auch die historische Einordnung und Einschätzung des Landsberger Bundes durch spätere Beobachter vorgeprägt: die über die Länder der Bundesstände hinausstrahlende befriedende Wirkung; und diese gilt nicht zuletzt als Ausfluß eines immer wieder herausgestrichenen Charakteristikums des Bundes, nämlich seiner Überkonfessionalität. Das im Grunde positive Bild hat freilich nicht verhindert, daß der Landsberger Einung kaum historische Bedeutung zugebilligt worden ist: Vielen der aus der Sicht des Reiches schreibenden Historiker war sie überhaupt unbekannt geblieben oder keiner Erwähnung wert gewesen, – sei es, daß sie in der übergreifenden Handbuchliteratur notwendigen Auswahlent-

² Die folgenden Passagen folgen fast wörtlich dem Erneuernten Landfrieden von 1548. Vgl. den zitierten Text in: *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, bearb. v. *Karl Zeumer*, 2., verm. Aufl., Tübingen 1913, 330, § 1.

scheidungen zum Opfer fiel, sei es, daß sie in der Vielzahl der oft kurzlebigen politischen Bünde des 16. Jahrhunderts unterging. Aber auch in den zuständigen landesgeschichtlichen Forschungen wurde ihr im ganzen nur eine verhaltene Aufmerksamkeit zuteil. Eine Ausnahme bildet allerdings die Erlanger Dissertation von Winfried Mogge aus dem Jahre 1976, der 1982 Rudolf Endres einen Aufsatz in der Festschrift für Andreas Kraus folgen ließ³. Indessen nach wie vor zentral und unentbehrlich ist die bald hundert Jahre alte Quellen- und Regestenpublikation von Walter Goetz⁴. So konnte sich auch kaum ein Nachfolger der Sichtweise von Goetz entziehen, der aus seiner Aktensammlung das Fazit zog, „dass der Bund ... keine zu fürchtende Macht entwickeln konnte und dass der Machtzuwachs, der für den bair. Herzog aus der Oberhauptmannschaft entsprang, hauptsächlich nur ein moralischer war, – ist doch der Landsberger Bund für die Geschichte der Gegenreformation überhaupt viel interessanter durch das, was er werden sollte, als durch das, was er war“⁵.

Gerade den älteren Historikern stellte sich die Machtfrage und die Religionsfrage – Stichwort: Gegenreformation (sic!) – und damit im Zusammenhang die Frage nach den maßgeblichen Initiatoren und Einflußkräften. Meinte Moritz Ritter, der Bund habe sich angesichts der durch den Markgrafen Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach verursachten fränkischen Verwicklungen „ängstlich“ zurückgehalten, und überhaupt sei er in reichspolitischer Absicht durch König Ferdinand initiiert worden⁶, sahen andere den alters- und entscheidungsschwachen König im Schlepptau des aktiv vorwärtsdrängenden Bayernherzogs Albrecht V.⁷ oder die dahinter eigentlich beherrschende Figur bayerischer Politik, den Kanzler Dr. Wigoleus Hundt⁸. Letztlich habe der Landsberger Bund der Bestätigung und Verstärkung der bayerischen Position im Reich gedient und sei der katholischen Seite zugute gekommen⁹.

³ Winfried Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556 - 1598), Nürnberg 1976; Rudolf Endres, Der Landsberger Bund (1556 - 1598), in: FS für Andreas Kraus zum 60. Geb., hrsg. v. Pankraz Fried u. Walter Ziegler, Kallmünz 1982, 197 - 212.

⁴ Walter Goetz (Bearb. u. Hrsg.), Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556 - 1598 (Briefe u. Akten z. Gesch. d. 16. Jh. mit bes. Berücksichtigung auf Baierns Fürstenhaus, 5), München 1898.

⁵ Ebd., 905.

⁶ Moritz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555 - 1648), 3 Bde., ND d. Ausg. Stuttgart 1889 - 1908 Darmstadt 1962, Bd. 1, 102.

⁷ So etwa Volker Press, Bayern, Österreich und das Reich in der frühen Neuzeit, in: Verh. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 120 (1980), 493 - 519, hier 502.

⁸ Heinrich Lutz / Walter Ziegler, Das konfessionelle Zeitalter, 1. T.: Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V., in: HB d. bayer. Gesch., Bd. 2, hrsg. v. Andreas Kraus, 2., überarb. Aufl., München 1988, 324 - 392, hier 379. Zur letztlich nicht entscheidbaren Frage des maßgeblichen Initiators vgl. auch Mogge, Nürnberg (Anm. 3), 48 f.

⁹ Press, Bayern (Anm. 7), 502.

Mehr im Kontext der Reichs- und habsburgischen Politik bewertete Lutz die Bedeutung des Landsberger Bundes. Dieser und die Partnerschaft zwischen Wien und Dresden, worin sich in Grundzügen Ferdinands Idee eines doppelten Bundes von 1553 – eines schwäbischen und eines sächsischen, beider Haupt der Kaiser und an beiden auch Ferdinand beteiligt – widergespiegelt habe, hätten jahrzehntlang den Eckpfeiler der politischen Stabilität des Reiches dargestellt¹⁰. Auch Endres tendiert zu dieser allgemeinen Aussage, betont aber wieder den hohen Stellenwert des Landsberger Bundes für die bayerische Politik der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und streicht – gegen Goetz – obendrein seine hohe reichspolitische Bedeutung heraus¹¹.

Es setzte sich also in letzter Zeit doch eine eher nüchterne Bewertung durch, die sich bereits in Mogges Urteil findet, der Landsberger Bund habe dazu beigetragen, „die Entstehung von konfessionellen Sonderbünden bereits 50 Jahre vor dem großen Krieg zu verhindern; ... [und] zwei Generationen den Frieden zu sichern“. Am Rande sei vermerkt, daß er dies – unleugbar seiner Nürnberger Optik verhaftet – dem hemmenden und mäßigen Einfluß Nürnbergs auf die hochfliegenden Entwürfe der Bayernherzöge zuschreibt¹².

Das ist der letzte Stand der Dinge. Das Bild bleibt schillernd und scheint davon geprägt, von welcher Seite sich der jeweilige Betrachter seinem Gegenstand näherte und welchem Geschichtsbild er anhing: ob aus der Sicht eines auf die monarchische Spitze ausgerichteten Gesamt- und Einheitsstaates, ob aus der Sicht regionaler staatsbildender und staatstragender Kräfte, ob aus der Sicht sich einander ausschließender und in unterschiedliche Richtungen weisender Gegensätze zwischen den Konfessionen. Wie schon die Aushöhlung des einst so erratischen Epochenbegriffs Gegenreformation gezeigt hat, ist doch fraglich, ob globale Beurteilungen, wie sie andeutungsweise vorgeführt wurden, unserem Gegenstand überhaupt gerecht werden können. Gewiß sind derartige Versuche historisch legitim und notwendig. Aber man sollte bedenken: sie sind vom Ergebnis her gesprochen und überdecken die Vielfalt der Erscheinungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Denn immerhin existierte der Landsberger Bund ein knappes halbes Jahrhundert, von 1556 bis 1598. Er fällt damit in eine Zeit, die, wie die Handbücher ausweisen, in der historischen Forschung unter dem alten zählebigen Verdikt der Zerrüttung, der Auflösung, des Zerfalls des Reiches und seiner Verfassung noch immer vergleichsweise unterbelich-

¹⁰ *Heinrich Lutz*, *Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552 - 1556)*, Göttingen 1964, 467 f.; zum Doppelbund ebd., 188 ff.

¹¹ *Endres*, *Landsberger Bund* (Anm. 3), 212; vgl. auch *Lutz/Ziegler*, *Zeitalter* (Anm. 8), 380.

¹² *Mogge*, *Nürnberg* (Anm. 3), 423; ähnlich auch *Press*, *Bayern* (Anm. 7), 502.

tet ist, als Epoche reduziert auf die bloße Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges. Freilich beginnt sich das in letzter Zeit zu ändern. Keiner wird mehr behaupten wollen, daß nach dem denkwürdigen Augsburger Reichstag von 1555 ein vernachlässigbarer Niedergang der politisch-gesellschaftlichen Entwicklung eingetreten sei¹³. Die übliche Alternative von „Reich“ oder „Territorium und Konfession“ ist nur begrenzt tauglich, ein zutreffendes Bild der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit zu entwerfen.

Wenn in den Beurteilungen auf die befriedende Wirkung des Landsberger Bundes abgehoben wird, fordert dies doch gerade dazu heraus, nach der Anpassung des Reiches und seiner Glieder an die veränderten Bedingungen, nach den Möglichkeiten der Konsensbildung, nach den sozialen und politischen Konsolidierungsleistungen im Inneren zu fragen. Und damit verkehrt sich hinsichtlich des Landsberger Bundes auch die Fragerichtung: Die Einung wird vom Gegenstand und Mittelpunkt des Interesses zum Schlüssel, zum Zugang zu den politischen, verfassungsmäßigen, sozialen und religiösen Problemen ihrer Zeit, zur Auseinandersetzung mit ihnen, zu ihrer Bewältigung und Lösung. Gerade unter dieser Perspektive will ich hier die Anfänge der Vereinigung näher in Augenschein nehmen.

Rufen wir uns die Leitmotive aus den eingangs zitierten Passagen der Bundesordnung ins Gedächtnis zurück: nämlich Landfrieden, Exekutionsordnung, Religionsfrieden, innere Polizei und Ordnung. Darauf verpflichteten sich die Einungsmitglieder, diese wollten sie durchsetzen. Nun ist aber zu fragen: Warum sollte sich eine spezielle Vereinigung von Reichsständen um diese Ziele kümmern? Waren nicht die Reichskreise gemäß der Exekutionsordnung zuständig für die Durchsetzung von Land- und Religionsfrieden? Warum mußten die Partner sich gegenseitig versichern, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des anderen einzumischen und wie auch immer – nicht zuletzt in Glaubensdingen – auf fremde Untertanen einzuwirken? Es steckte mehr dahinter als die schlichte Faulheit zu eigener Formulierung, wenn die Verfasser der Einungsstatuten Passagen aus dem Landfrieden von 1548 fast wörtlich übernahmen¹⁴. Kurz, die Landsberger Einung setzte sich Ziele und Aufgaben, die inhaltlich reichspolitischer und reichsrechtlicher Art waren und darüber hinaus in der Ausführung mit den Institutionen der Reichsverfassung konkurrierten. Worin lagen die möglichen Gründe dafür? Dieser Frage möchte ich im folgenden nachgehen, indem ich jeweils einige Überlegungen an jene Leitmotive anknüpfe, und zwar unter den Aspekten: (I.) Mitgliedschaft und Organisation des Landsberger Bundes, (II.) Reichs-

¹³ Zum Problem der Erforschung der Epoche zwischen 1555 und 1618 die programmatischen Äußerungen von *Winfried Schulze* als Einleitung zur entsprechenden Sektion des Historikertages 1982: Möglichkeiten der Reichspolitik zwischen Augsburger Religionsfrieden und Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, in: ZHF 10 (1983), 253 - 256.

¹⁴ Vgl. o. Anm. 2.

exekutionsordnung und Reichskreise, (III.) Landfrieden, (IV.) Religionsfrieden und Konfession und (V.) innere Ordnung und Polizei. Schließlich möchte ich (VI.) als Fazit einige Bemerkungen zur Bildung von politischen Bündnissen im 16. Jahrhundert machen. Daraus mag sich eine differenziertere Bewertung des Landsberger Bundes wenigstens für seine Frühzeit ergeben. Vielleicht lassen sich auch allgemeine Hinweise auf Wesen und Funktion vergleichbarer Vereinigungen gewinnen, die sich vor allem in der Geschichte des 16. Jahrhunderts zu häufen scheinen, nichtsdestotrotz aber in ihrer Problematik bislang kaum eigens thematisiert worden sind.

I.

Zuvor jedoch noch einige knappe Informationen zum *Landsberger Bund* selbst: 1556 fand in der Stadt am Lech die Gründungsversammlung statt. Gründungsmitglieder waren König Ferdinand in seiner Eigenschaft als Landesherr Ober- und Vorderösterreichs, Erzbischof Michael von Salzburg, Herzog Albrecht V. von Bayern und die gemischtkonfessionelle Reichsstadt Augsburg. Ein Jahr später wurden das evangelische Nürnberg und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg aufgenommen, und 1558 die mit Nürnberg eng verbundenen kleinen fränkischen Reichsstädte Windsheim und Weißenburg. Alle sonstigen Erweiterungspläne scheiterten. Im Jahr 1584 schied Nürnberg mit seinem Anhang aus, ebenso Erzherzog Ferdinand mit Ober- und Vorderösterreich; 1590 erklärte Bamberg den Austritt, und 1598 löste sich der Rumpfbund endgültig auf¹⁵. Gewiß hatte die Einung ihre Blüte bis zum Beginn der 70er Jahre, als die letzten ernstzunehmenden Erweiterungsbemühungen im Sande verliefen, vielleicht auch noch bis 1583, als sich im Kölner Krieg und angesichts der ausgreifenden bayerischen Bistumspolitik herausstellte, daß konfessionsneutrale Bünde sich überlebt hatten. Die offenen bayerischen Versuche, den Bund zu einem katholischen Kampfbündnis zu machen, hatten ja auch den Austritt Nürnbergs bewirkt und sein Ende vorgezeichnet.

Doch darüber ist hier nicht weiter zu reden. Nur noch soviel zum Aufbau: Die Oberhauptmannschaft des Bundes sollte zwischen Österreich und Bayern alternieren, blieb aber letztlich auf Dauer beim bayerischen Herzog; die Beanspruchung der Habsburger bei der Sicherung ihrer Ostgrenze auf der einen Seite und die aus Verwaltungsgründen günstige geographische Zentralität der Wittelsbacher auf der anderen Seite gaben dafür den Ausschlag. Was überhaupt Organisation und Aufgaben des Bundes anbetrifft, muß es hier genügen, den Inhalt der vier Hauptteile der Bundesordnung von 1556

¹⁵ Knappe Darstellung der Erweiterungspläne bei Endres, *Landsberger Bund* (Anm. 3), 201 ff.; ausführlich zur Entwicklung der Mitgliedschaft Mogge, *Nürnberg* (Anm. 3), 45 ff., 72 ff., 87 ff., 307 ff. und 325 ff.

stichwortartig anzudeuten¹⁶: Der erste Teil handelt vom Verhältnis der Bundesstände untereinander und vom Austrag interner Streitigkeiten. Vorschriften über den Bundesobersten, über den Eintritt des Bündnisfalles und über das Verfahren der Hilfeleistung enthält der zweite Teil. Der dritte Teil regelt die militärische Organisation und Ausrüstung. Weitere Fragen der Zuständigkeit, der Mitgliedschaft und der Außenbeziehungen enthält schließlich der vierte Teil.

II.

Wie angesichts der gemeinsamen Wurzeln im Bundeswesen, speziell der Landfriedenseinungen, nicht weiter verwunderlich, zeigen sich in Organisationsform und Tätigkeitsfeld des Landsberger Bundes eine ganze Reihe auffälliger Parallelen zu Aufgaben und Struktur der *Reichskreise* nach der 1555 verabschiedeten *Reichsexekutionsordnung*. Diese sollte vor allem der Durchsetzung des gemeinen Landfriedens und des Religionsfriedens und der Vollstreckung der Urteile des höchsten Reichsgerichts dienen. Damals wurde die Organisation der Reichskreise besser durchgegliedert und gestrafft, die Kooperation zwischen den Reichskreisen verbessert, bis zur Aktionseinheit mehrerer Kreise, und den Kreisen schließlich die Aufbietung des Reichsheeres übertragen¹⁷. Den Reichskreisen oblag es nun, die Exekutionsordnung zu realisieren und die entsprechenden institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen¹⁸. Aber das geschah nicht so rasch und in manchen Kreisen auch auf lange Sicht bestenfalls rudimentär – besonders in denen, in welchen große Territorialherren dominierten, so selbst im österreichischen Kreis, der organisatorisch nie ausgebaut wurde¹⁹.

Erhebliche Schwierigkeiten, die innere Kreisordnung durchzuführen, gab es auch im Bayerischen Kreis, zumal hier kein vordringliches Bedürfnis nach der Exekutionsordnung bestand und der Herzog von Bayern als größter und politisch dominierender Stand ohnedies eine gewichtige regionale Ordnungsmacht verkörperte. Nachdem es 1551 in einem ersten Anlauf zur

¹⁶ Abdruck der Bundesordnung bei *Häberlin*, Reichs-Geschichte (Anm. 1); Skizze des Inhalts bei *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 337 ff.

¹⁷ *Hermann Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966, 102 f., 105 u. 118; *Horst Rabe*, Reich und Glaubensspaltung, Deutschland 1500 - 1600, München 1989, 298; ausführlich zu Entstehung und Inhalt der Reichsexekutionsordnung *Adolf Laufs*, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971, 271 ff.; Edition der Reichsexekutionsordnung bei *Zeumer*, Quellensammlung (Anm. 2), 347 - 361.

¹⁸ Ebd., 360 f., Art. 102.

¹⁹ *Winfried Dotzauer*, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500 - 1806), Darmstadt 1989, 50 u. 53; ausführlich *Anton Karl Mally*, Der Österreichische Kreis in der Exekutionsordnung des Römisch-Deutschen Reiches, Diss. phil. Wien 1967.

Schaffung eines Kreisfinanzwesens gekommen war, scheiterten 1555 die Versuche, sich über Aufstellung und Unterhalt von Kreistruppen zu einigen. Ein Jahr später gelang wenigstens die Erstellung einer Kreismatrikel. Der Mehrheit der zerstrittenen bayerischen Kreisstände schien auch die Aufstellung einer Kreispolizeitruppe nicht dringlich, zumal das Kreisgebiet im Unterschied zu Franken und Schwaben weniger von herrenlosem Gesindel und Soldknechten heimgesucht wurde. Schon 1553/54 hatte der Kreis sich im Zusammenhang mit der geplanten Exekution gegen Albrecht Alkibiades wenig geneigt gezeigt, sich in „auswärtige“ Angelegenheiten hineinziehen zu lassen, aber immerhin eine Kontribution aufgebracht und das Geld an die fränkischen Gegner des Markgrafen weitergeleitet²⁰.

Auch im Fränkischen Kreis war die innere Organisation zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur unzureichend entwickelt. Das hatte zu seinem Versagen im Schmalkaldischen Krieg und in der Fürstenrebellion von 1552 beigetragen. Die Kreistage wurden seit 1556 von dem unfruchtbaren Dauerstreit um den Anspruch der ansbachischen Regierung auf Gleichberechtigung im Ausschreibamt und Direktorium des Kreistages lahmgelegt²¹. Und überhaupt war der Kreis schon länger durch die kriegerischen Aktivitäten des Kulmbacher Markgrafen Albrecht Alkibiades gespalten und gelähmt²². Um sich dieser zu erwehren, hatten sich unter dem Druck Karls V. die wichtigsten fränkischen Stände (vier geistliche Stände Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Hoch- und Deutschmeister und die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg und Windsheim) im Jahr 1552 zur Fränkischen Einung zusammengefunden²³. Diese verstand sich explizit als Ersatz des handlungsunfähigen Fränkischen Kreises und versuchte auf dem Kreistag vom Herbst 1552, zwar vergebens, durch den Beitrittsappell an die übrigen Kreisstände den Kreis vom lockeren Verband zum straffen Landfriedensbund umzugestalten. Es ist Hartung zuzustimmen, wenn er darin den Versuch erblickte, die Kreisverfassung

²⁰ Dotzauer, Reichskreise (Anm. 19), 177 u. 184 ff.; zur Geschichte des Bayerischen Reichskreises in den 50er Jahren des 16. Jh. im einzelnen Rüdiger Conrad, Der Bayerische Reichskreis im 16. Jh. Die Entwicklung seiner Verfassung von 1530 - 1580, Diss. jur. Köln 1974, Kap. 4 u. 5; vgl. auch 140 f. zur Stellung des bayerischen Herzogs.

²¹ Dotzauer, Reichskreise (Anm. 19), 139 u. 142; Fritz Hartung, Die Geschichte des Fränkischen Kreises von 1521 - 1559, 1. u. einziger Bd., ND d. Ausg. Leipzig 1910, Aalen 1973, 224 ff.

²² Hartung, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 207 f.; zur Konfliktsituation in Franken in den 50er Jahren und zur Kreispolitik vgl. auch Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollodium im 16. und 17. Jh. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände, Wiesbaden 1979, 134 ff.

²³ Dotzauer, Reichskreise (Anm. 19), 140. Schon auf dem Bundestag 1553 traten der Deutschmeister, der Bischof von Eichstätt und Rothenburg aus. Darauf schloß Nürnberg mit Bamberg und Würzburg einen neuen Bund, der im Herbst 1555 bis zum nächsten Reichstag verlängert wurde. Die Fränkische Einung bestand bis zum Frühjahr 1560. Goetz, Beiträge (Anm. 4), 59, FN 2; Hartung, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 214 ff.; zur Fränkischen Einung vgl. bes. auch ebd., 208 ff.; deren registrierter Bundesbrief ebd., 379 ff.

schon im Vorfeld der Reichsexekutionsordnung auszugestalten und durch den Einungsgedanken zu befruchten²⁴. Dieser Politik der Fränkischen Einung entsprachen auch ihre Bestrebungen, mit den Nachbarkreisen zu festen Abmachungen über gegenseitigen Schutz zu gelangen, was aber angesichts der vorübergehenden Aussöhnung Karls V. mit dem Markgrafen nicht vorankam²⁵. Wie in den anderen Kreisen auch erwies es sich angesichts der ungewissen kaiserlichen Haltung 1553 als unmöglich, die gegen Albrecht durch das Reichskammergericht verhängte Acht zu exekutieren²⁶. Die darin manifest werdende Krise des Fränkischen Kreises bildete schließlich den unmittelbaren Anlaß zur Erarbeitung der Reichsexekutionsordnung²⁷. Freilich bestimmte der Gegensatz zwischen den alten Gegnern weiter die inneren Verhältnisse im Reichskreis und bewog die fränkischen Einungsstände, zielstrebig den Anschluß an den Landsberger Bund zu suchen²⁸. Insofern schaltete diese starke Ständegruppe bei ihren Bemühungen zur Sicherung des Landfriedens den Reichskreis völlig aus²⁹. Erst als ein Ausgleich zwischen der Einung und dem Markgrafenhaus sowie zwischen diesem und Bamberg hinsichtlich des Ausschreibamtes erzielt worden war, konnte ab 1559 der Ausbau des Kreises auf der Grundlage der Exekutionsordnung vorangetrieben werden³⁰.

Aber auch der Schwäbische Kreis, maßgeblicher Initiator der Exekutionsordnung und hinsichtlich der institutionellen Festigung am weitesten fortgeschritten, erwies sich 1556 als handlungsunfähig, da der Herzog von Württemberg das ihm zuwachsende Amt des Kreisobersten nicht annahm³¹.

²⁴ *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 209 f. – Vgl. auch Art. 10 der Bundesordnung der Fränkischen Einung vom 13. Oktober 1552, mit dem ein weiterer Tag auf den 3. Nov. anberaumt wird, da sich „die andern fursten und stende dieses frenkischen reichskrais ... in diese handlung entlich nit eingelassen“ haben. Ebd., 381.

²⁵ *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 211; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 140.

²⁶ *Ritter*, Gegenreformation (Anm. 6), 101 f.; *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 212 f.; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 141.

²⁷ *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 210; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 140 f.; *Conrad*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 17), 103. Das geschah wesentlich auf dem Frankfurter Reichskreistag. Dazu *Laufs*, Schwäbischer Kreis (Anm. 17), 258 ff.; allgem. vgl. *Alfred Kohler*, Die Sicherung des Landfriedens im Reich. Das Ringen um eine Exekutionsordnung des Landfriedens 1554/1555, in: *MÖStA* 24 (1971), 140 - 168.

²⁸ *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 142; *Alfred Wendehorst*, Das Bistum Würzburg, T. 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (*Germania Sacra*, N. F. 13), Berlin 1978, 120; zur Option der Fränkischen Einung für den Landsberger Bund vgl. auch *Hans Heinrich Kaufmann*, Der fränkische Kreis 1559 - 1567. Ein Vorbericht, in: *ZBLG* 5 (1932), 243 - 255, hier 254. Freilich verwechselt Kaufmann Ursache und Wirkung, wenn er für den desolaten Zustand des Reichskreises und seinen verzögerten Ausbau die überragende Bedeutung und Konkurrenz des Landsberger Bundes verantwortlich macht.

²⁹ *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 226.

³⁰ *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 230; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 142.

³¹ *Goetz*, Beiträge (Anm. 4), 14, Nr. 10, IV; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 215 f.

Und zwei Jahre zuvor hatte sich der Kreis dem Exekutionsbefehl des Kaisers gegen den Markgrafen Albrecht Alkibiades verweigert, der an die nächstgelegenen Kreise ergangen war³².

Kurz, die Reichskreise waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts nur eingeschränkt funktionsfähig, und zwar besonders was den Landfriedenschutz anbetraf. Erst der Augsburger Reichstag von 1559 brachte hier wieder entscheidende Anstöße: Es sollte zum einen nicht länger hingenommen werden, daß Kreise sich auf säumige Nachbarn beriefen und die Durchführung der Exekutionsordnung verzögerten. Zum zweiten wurde in allen Sachen der Exekutionsordnung das Mehrheitsprinzip eingeführt³³. Nicht zuletzt aufgrund dieses äußeren Druckes kam wie im Fränkischen auch im Bayerischen Kreis 1559 endlich die Organisation des Landfriedensschutzes zustande. Insgesamt gesehen kann so die zweite Hälfte der fünfziger Jahre als die entscheidende Gestaltungsphase der Grundlagen der Reichskreisverfassung angesehen werden. Freilich geschah deren praktische Umsetzung nicht von heute auf morgen³⁴.

In dieses Vakuum stieß der Landsberger Bund, und zwar durchaus in dem Bewußtsein seiner Gründer, die eigentlich den Kreisen zustehende Funktion des Landfriedensschutzes zu substituieren. So hieß es ja auch in der Präambel der Bundesordnung: man habe sich zusammengeschlossen „zu mehrer vollziehung vnnnd handhabung deß haylligen Reichs Gmainen Lanndtfriedens, vnnnd Jüngst darauff beschlossner Exequution Ordnungen, auch dennselben aller ding vnabbrüchig, doch allein defensive ..“³⁵. Betrachtet man die Beweggründe der Protagonisten des Bundes etwas näher, so spielte auf seiten des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Salzburg sicherlich auch die Enttäuschung darüber eine Rolle, daß sie als ausschreibende Fürsten des Bayerischen Kreises mit ihren Plänen zur institutionellen Ausgestaltung des Landfriedens nicht vorangekommen waren³⁶. Nachdem sie doch lange auf ihren Kreis und die in der Reichsexekutionsordnung festgeschriebene Zusammenarbeit benachbarter Kreise gehofft hatten, suchten sie nun nach einer Ersatzlösung. Noch zu Beginn des Jahres 1556 hatte sich der Bayernherzog nachdrücklich für eine Fortsetzung des auseinanderfallenden

³² *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 215 f.; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 213 f. Aufgefordert waren die Kreise Kurrhein, Oberrhein, Franken, Bayern, Schwaben und Obersachsen. Ebd., 21 u. 184.

³³ Vgl. *Conrad*, Bayerischer Reichskreis (Anm. 20), 96 ff.

³⁴ *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 23, 142 u. 186.

³⁵ *Häberlin*, Reichs-Geschichte (Anm. 1), XI.

³⁶ Vgl. dazu *Conrad*, Bayerischer Reichskreis (Anm. 20), 86 ff. Klagen über den ungenügenden Vollzug der Exekutionsordnung waren allerdings allgemein und führten zu deren Revision auf dem Reichstag 1559. Vgl. z. B. das Schreiben der Landsberger Bundesstände an den Kaiser vom 10. Nov. 1558 (*Goetz*, Beiträge [Anm. 4], 139, FN 3) oder das Gutachten des Fränkischen Kreises vom 13. Juni 1559 (*Hartung*, Fränkischer Kreis [Anm. 21], 439 f.).

Heidelberger Vereins eingesetzt³⁷. Im Mai rieten allerdings die bayerischen Räte gegenüber Ferdinands Rat Zasius von einem neuen, gesonderten Bündnis ab. Sie wollten abwarten, da aus Württemberg mitgeteilt werde, der Schwäbische Kreis habe sich endgültig über die Exekutionsordnung verglichen³⁸. Man könne auch für Bayern einen Kreistag ausschreiben und dann mit dem Österreichischen und Schwäbischen Kreis „Respondenz“ halten. Dann habe man Bündnis genug. Der ferdinandeische Rat Zasius meinte aber, auf den Schwäbischen Kreis sei tatsächlich kein Verlaß, noch weniger auf die anderen Kreise. Es sei unbedingt ein Spezialmittel vonnöten³⁹. Auf seiten Ferdinands hatte man also nachdrücklicher, wenn nicht schon eher eine Bundeslösung favorisiert, vor allem auch im Blick auf den andauernden fränkischen Konflikt⁴⁰ und die Bindung des oberdeutsch-sächsischen Raumes an die habsburgische Politik. Darauf komme ich noch einmal zurück.

Bei aller Verhaftetheit des Landsberger Bundes im traditionellen Einungswesen kennzeichnet er in der konkreten politischen Lage eine Umbruchsituation auf rechtlichem, politischem und verfassungsmäßigem Feld. Rechtlich-verfassungsmäßig wird er zu einem Faktor der Modernisierung, indem er sich der Landfriedensfunktionen annahm, die gegenwärtig von den zuständigen Reichskreisen des Raumes noch nicht ausgefüllt werden konnten. Das gilt in gleicher Weise für die Fränkische Einung von 1552. Grundsätzlich ist hier beidesmal ein Wechselspiel zwischen Bundeswesen und der Verfestigung der Kreisverfassung zu beobachten, wie es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiedentlich aufscheint und in seiner Bedeutung noch kaum gewürdigt worden ist⁴¹. Zum Beispiel hatte einst die Tatsache

³⁷ Zu diesem Bund bes. *Bernhard Sicken*, *Der Heidelberger Verein (1553 - 1556)*. Zugleich ein Beitrag zur Reichspolitik Herzog Christophs von Württemberg in den ersten Jahren seiner Regierung, in: *ZWLG* 32 (1973), 320 - 435; im Zusammenhang mit der Vorgeschichte des Landsberger Bundes *Mogge*, *Nürnberg* (Anm. 3), 46 ff. Nach *Lutz / Ziegler*, *Zeitalter* (Anm. 8), 379 trat der Landsberger Bund an die Stelle des Heidelberger Vereins, eine Ausrichtung der beiden Einungen nur bedingt zutrifft.

³⁸ Bei der Ausarbeitung der Kreisexekutionsordnungen kam dem Schwäbischen Kreis eine anerkannte Vorreiterfunktion zu. Diese orientierte sich dabei wiederum sehr eng an der Exekutionsordnung des Schwäbischen Bundes von 1512, desgleichen beim Entwurf der Kreismilitärverfassung 1554; vgl. *Dotzauer*, *Reichskreise* (Anm. 19), 210 f. u. 214 f.

³⁹ *Goetz*, *Beiträge* (Anm. 4), 24, Nr. 15; zum Wechselspiel zwischen österreichischer und bayerischer Politik beim Zustandekommen des Landsberger Bundes vgl. *Mogge*, *Nürnberg* (Anm. 3), 47 f. – Es war wohl mehr als ein bloßer Vorwand, daß Hg. Albrecht seinen Bescheid gegen den Aufnahmeantrag des Bf. v. Augsburg damit begründete, daß im Schwäbischen Kreis die Reichsexekutionsordnung besser als anderswo verwirklicht sei. Daher habe der Kardinal Truchseß – bekanntermaßen Protestator gegen den Augsburger Religionsfrieden und berüchtigter Protestantenhasser – um so weniger zu befürchten. *Goetz*, *Beiträge* (Anm. 4), 37, FN 2; zu dieser Frage auch *Mogge*, *Nürnberg* (Anm. 3), 418 f.; vgl. auch unten Anm. 85.

⁴⁰ Vgl. dazu auch die Hinweise bei *Dotzauer*, *Reichskreise* (Anm. 19), 51 f.

⁴¹ Diese Zusammenhänge hat bereits *Hartung*, *Fränkischer Kreis* (Anm. 21), 211 u. 233 in seinem bis heute in vielem noch nicht überholten Werk betont.

der Existenz eines straff organisierten und schlagkräftigen Schwäbischen Bundes den Ausbau des Schwäbischen Reichskreises geradezu verhindert – ein Vorgang unter umgekehrten Vorzeichen wie nun im Falle des Landsberger Bundes. Und zwar unterwarf sich dieser, wie schon mehrfach angedeutet, den Zielvorstellungen des Augsburger Reichsabschiedes mit seiner Verbindung von Land- und Religionsfrieden und deren auf Dauer angelegten Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich der Kreise – folgerichtig daher auch die vorgesehene Befristung der Einung auf zunächst sieben Jahre.

Daß die Einung an die Stelle der Kreise trat, ist durchaus auch geographisch zu verstehen: Der Landsberger Bund umspannte – zwar angesichts der territorialen Zersplitterung keineswegs geschlossen – den größten Teil Oberdeutschlands: mit den ober- und vorderösterreichischen Erblanden alle südlichen und westlichen Gebiete des Österreichischen Kreises zwischen dem oberösterreichischen Donaugebiet und dem Elsaß und damit eng mit dem Schwäbischen Kreis verzahnt, zu dem die Reichsstadt Augsburg gehörte. Mit dem Herzogtum Bayern und dem Erzstift Salzburg erfaßte die Einung nahezu den ganzen Bayerischen Reichskreis, mit den beiden mainischen Bistümern und der Reichsstadt Nürnberg und ihrem Landgebiet die dominierenden Territorien des Fränkischen Reichskreises, sieht man einmal von den fränkischen Markgrafschaften der Hohenzollern ab. Mittels des Landsberger Bundes war damit eine die Kreisgrenzen überschreitende Zusammenarbeit geschaffen, wie sie die Reichsexekutionsordnung ausdrücklich für benachbarte Reichskreise vorgesehen hatte.

Im übrigen scheint hier gleichsam eine regionale Ratio auf, wie sie sich später noch im zunehmend engeren Zusammenwirken der drei Reichskreise Schwaben, Franken und Bayern manifestieren sollte und sich in einem ausgeprägten Selbstverständnis der oberdeutschen Reichskreise als *das Reich* niederschlug, was gewiß auch aus dem Bedürfnis der dort beheimateten kleineren Reichsstände nach dem Schutz des Reiches resultierte⁴². So mögen außer politischen auch Mentalitätsgründe nicht auszuschließen sein, wenn der Bund so ausdauernd gerade um Württemberg als Mitglied warb und wenn alle Pläne um die Ausweitung des Bundes auf nicht oberdeutsche Stände bei den Bundesverwandten auf Vorbehalte stießen und nicht zustandekamen.

Beispielsweise scheiterten in den Jahren 1559/60 die Werbungen Kaiser Ferdinands, alle Kurfürsten zum Beitritt zum Landsberger Bund zu bewegen⁴³. Nur der bayerische Herzog war in diese Pläne eingeweiht, fürchtete

⁴² Besonders ausgeprägt beim Münzwesen und den Assoziationen der „Vorderen“ Reichskreise seit dem ausgehenden 17. Jh. *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 27 u. 38 ff.; vgl. auch *Rudolf Endres*, Der Fränkische Reichskreis, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich u. a., Stuttgart 1983, 599 - 615, hier 611 ff.

⁴³ Wie Anm. 15.

allerdings ein Übergewicht der evangelischen Stände und wollte es daher lieber bei dem kleineren Bund belassen. Hier zeigte sich bereits, daß die Konfessionsfrage in den Augen Albrechts künftig ein stärkeres Gewicht erhalten sollte. Und als in den sechziger Jahren der Religionsfrieden zunehmend in Frage gestellt wurde, versuchte 1569/70 und nochmals 1572 der Bayernherzog die Einung zu einem konfessionellen Sonderbündnis unter Beteiligung Spaniens auszuweiten. Doch waren dafür die Bundesstände nicht zu gewinnen, wohl aber waren sie bereit zu einer konfessionsneutralen Aufnahme weiterer Mitglieder, um konfessionelle Gegensätze durch die befriedende Wirkung des Bundes nach innen zu entschärfen. Andernfalls hätte sich ja der Charakter des Bundes als überkonfessioneller Friedensbund grundlegend geändert; und dazu gehörte auch die jeglicher Landfriedenseinung aufgrund ihrer Zweckbestimmung innewohnende Bindung an eine bestimmte Landschaft und ihre Tendenz zu regionaler Geschlossenheit⁴⁴. Dies entsprach schon seit dem Spätmittelalter einem Grundbedürfnis nach geographisch-politischer Organisation aufgrund der „Mangelercheinungen“ der territorialen und der Reichsverfassungsentwicklung⁴⁵.

Aus der Sicht der Landsberger Bundesstände waren darum im Gegensatz zu den weit ausgreifenden politischen Plänen des bayerischen Herzogs in allererster Linie die Nachbarn zum Beitritt einzuladen: Markgraf Georg-Friedrich von Brandenburg-Ansbach, der Herzog von Württemberg, die Reichsstädte Ulm und Straßburg, der Kurfürst von Sachsen, wie Nürnberg vorschlug⁴⁶. Eine Mitgliedschaft des calvinischen Kurfürsten von der Pfalz aber lehnte man bezeichnenderweise ab, um nicht in auswärtige Streitigkeiten verwickelt zu werden. Ebenfalls auf dieser Linie lag es, daß schon bei der Gründung der Einung von vornherein die Unterstützung Österreichs gegen die Türken ausgeklammert wurde.

Ein derart regionales Selbstverständnis hatte sich aber auch schon in der Ablehnung der Exekution gegen Albrecht Alkibiades geäußert und sich in Ansätzen mit einem besonderen Kreisbewußtsein verbunden. Der bayerische Kreistag von 1553 verwahrte sich dagegen, sich in Unruhen hineinziehen zu lassen, die den Bayerischen Kreis nicht direkt berührten⁴⁷. Überhaupt wurde, so stellt Dotzauer fest, landschaftliches Sonderbewußtsein

⁴⁴ Vgl. dazu *Alois Gerlich*, *Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme*, Darmstadt 1986, 310, 324 u. 326. – Beim Landsberger Bund zeigte sich die regionale Abschließungstendenz beispielsweise auch in der Abwehr des Zugriffs fremder Gerichtsbarkeit auf Einungsmitglieder und das Gebot an diese, gegen Mitfremde kein Recht vor fremden Gerichten zu suchen. Bundesordnung, T. 1, §§ „Von Außlendischen vnd frembden gerichtten“ und „Von khauffung frembder Ansprach“. *Häberlin*, *Reichs-Geschichte* (Anm. 1), XVIII f.

⁴⁵ *Dotzauer*, *Reichskreise* (Anm. 19), 337 f. Gerlich spricht hier von „interterritorialen Systembildungen“. Allgem. und mit Beispielen *Gerlich*, *Landeskunde* (Anm. 44), 303 ff.

⁴⁶ *Endres*, *Landsberger Bund* (Anm. 3), 204, FN 44.

⁴⁷ *Dotzauer*, *Reichskreise* (Anm. 19), 184.

zum Träger der Kreisentwicklung⁴⁸. Wie die Landfriedensbünde faßten die Reichskreise die territorialen Kräfte zusammen, erwiesen sich jenen aber auf lange Sicht wegen ihrer verfassungsmäßigen Verankerung und ihrer grundsätzlich unbefristeten Dauer als überlegen. Freilich darf man die Grenzziehungen zwischen den Reichskreisen nicht so starr auffassen, wie sie in institutioneller Hinsicht erscheinen mögen. Derart alte „politische Räume“ oder „Landschaften“ zeigten sich an den Rändern immer im Fluß – und das gerade in territorial zersplitterten Übergangszonen wie zwischen Franken, Schwaben und Bayern. Daß aber gerade auch in diesen das Bedürfnis einer wirkungsvollen politischen Zusammenarbeit bestand, dafür stehen schon die fränkischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts⁴⁹, steht die regionale Ausdehnung des Landsberger Bundes, steht das in der Exekutionsordnung institutionalisierte Zusammenwirken mehrerer Reichskreise, stehen die späteren Kreisassoziationen unseres Raumes.

III.

Zweck der Exekutionsordnung war die Wahrung des *Landfriedens* und zugleich des Religionsfriedens durch die Reichskreise. Das Verbot der Gewaltanwendung und das Gebot des friedlichen Rechtsaustrags waren 1555 auch auf Religionsachen ausgedehnt worden⁵⁰. Die Bemühungen um Landfrieden galten konkret der Bekämpfung der besonders vom Adel beanspruchten Fehde und Selbsthilfe, der Bekämpfung des Gewaltverbrechertums und dem Verweis auf die ordentliche Gerichtsbarkeit⁵¹. Diese Elemente beherrschten als Zielvorstellungen die traditionellen Landfriedens-einungen und waren in die Reichslandfriedenspolitik eingegangen, die mit der Reichsreform neue Impulse erhalten und mit dem Landfrieden von 1548 den letzten Höhepunkt erreicht hatte⁵². In deren Zuge war der Landfrieden zum

⁴⁸ Ebd., 26 u. 339.

⁴⁹ *Ernst Schubert*, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., in: Kaiser Karl IV. 1316 - 1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hrsg. v. Hans Patze, Göttingen 1978, 865 - 890, hier 867 u. 888 f.

⁵⁰ *Conrad*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 17), 19 u. 359. – Der Ausgleich zwischen den Konfessionen und die weltliche Verfassung, Religionsfrieden und Kreisordnung, bedingten einander tiefgehend. *Laufs*, Schwäbischer Kreis (Anm. 17), 276. Allerdings waren bereits durch den Landfrieden 1548 Kirchengüter und geistliche Jurisdiktion eindeutig unter die Garantie des Landfriedens gestellt worden. *Horst Rabe*, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, Köln 1971, 300; zum Zusammenhang zwischen Landfrieden und Religionsfrieden seit dem Reichstag 1530 und den Bezugnahmen darauf auf dem Reichstag 1547/48 vgl. ebd., 209 ff.

⁵¹ *Conrad*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 17), 4; *Karl Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250 - 1650), Reinbek 1973, 159 ff.; vgl. auch *Ekkehard Kaufmann*, Art. „Landfrieden I“, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1451 - 1465 sowie *Heinz Holzhauer*, Art. „Landfrieden II“, ebd., Sp. 1465 - 1485.

⁵² Zusammenfassend *Conrad*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 17), 102 f.

Bestandteil von Aufgabe und Zweckbestimmung der Reichskreise geworden. Dabei wurde durchaus auch auf traditionelle institutionelle Muster der Landfriedenswahrung zurückgegriffen: zentral friedlicher Streitaustrag und Schiedsgericht sowie Militär- und damit verbundene Finanzorganisation⁵³.

Wenn sich der Landsberger Bund die Aufgabe stellte, den Landfrieden durch gegenseitige Hilfe und gemeinsame Einrichtungen sowie durch die schiedliche Beilegung innerer Streitigkeiten herzustellen und zu gewährleisten⁵⁴, begab er sich in die lange Tradition der häufig vom König initiierten und mitgetragenen Landfriedenseinungen zwischen Landesherrn, die Frieden befristet auf vertraglicher Grundlage stifteten⁵⁵. Indem er aber in seiner Bundesordnung darüber hinaus für den Fall den Bund nicht berührender Streitigkeiten, in die Reichsunmittelbare verwickelt waren, an das Reichskammergericht verwies⁵⁶, liegt eine weitere Bezugnahme des Bundes auf den Reichsabschied von 1555 vor: Nach Religionsfrieden und Exekutionsordnung wurde nun auch die 1555 neu gefaßte Kammergerichtsordnung als Bezugsrahmen ins Spiel gebracht. Es zeigt sich darin die Anerkennung der durch die genannten Institute verkörperten Daueraufgaben und eine dem Zusammenschluß des befristeten Bundes von vornherein innewohnende Tendenz, sich in absehbarer Zeit überflüssig zu machen und die Aufgaben den zuständigen, auf Dauer angelegten Reichsinstitutionen, vor allem den Reichskreisen, zu überlassen. So markiert der Landsberger Bund einen Übergangsprozeß, in dem sich sowohl im Rahmen der Reichskreise als auch in den großen Territorien selbst Friede von der beschworenen Satzung der Einungsverwandten zum obrigkeitlichen Gebot und zum Gesetz wandelte⁵⁷.

Ebenfalls an der Tradition der Friedenseinungen orientierten sich Aufgaben und Organisation des Militärwesens des Landsberger Bundes⁵⁸, wobei im allgemeinen auch auf diesem Gebiet bündische Vorbilder die Kreismili-

⁵³ Vgl. *Hartung*, Fränkischer Kreis (Anm. 21), 221f.; *Gerlich*, Landeskunde (Anm. 44), 324.

⁵⁴ Teil 1 der Bundesordnung, §§ „Von guedlichen vnd Rech(t)lichen außträgen“, „Von Außlendischen vnd frembden gerichtten“ sowie „Von khauffung frembder Ansprach“. *Häberlin*, Reichs-Geschichte (Anm. 1), XVI f. u. XVIII. – Eingeschlossen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes sollten Verstöße gegen den Landfrieden gegenüber Bundesgenossen und die Exekution eines Schiedsspruches, ausgeschlossen sollte die Hilfe für einen den Landfrieden verletzenden Bundesgenossen sein. T. 4 der Bundesordnung, § „Waß für sachen in dißer Ainigung begriffen, oder außgenommen sein“. Ebd., XLIII.

⁵⁵ *Kroeschell*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 51), 160; *Holzhauser*, Landfrieden II (Anm. 51), Sp. 1477.

⁵⁶ T. 1 der Bundesordnung, § „Von guedlichen vnd Rech(t)lichen Außträgen“. *Häberlin*, Reichs-Geschichte (Anm. 1), XVI.

⁵⁷ Zu letzterem *Kroeschell*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 51), 160.

⁵⁸ Die Kriegerordnung des Landsberger Bundes stimmte im wesentlichen mit derjenigen des Heidelberger Vereins von 1553 überein. *Goetz*, Beiträge (Anm. 4), 33, FN 2; zur Militärverfassung des Landsberger Bundes *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 364 ff.

tärverfassungen vorprägten⁵⁹. Jeder Landsberger Stand verpflichtete sich dem anderen gegenüber zu militärischem Beistand zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren, aber nur defensiv wie im Sinne der Exekutionsordnung. Hier schimmern die Schwierigkeiten durch, die sich bei der Beratung der Exekutionsordnung auf dem Reichstag von 1555 an der Frage entzündet hatten, inwieweit der Burgundische und der Österreichische Kreis Anspruch auf Hilfe hätten⁶⁰. Der Grund dafür lag im Unwillen und der Befürchtung der Reichsstände, aufgrund rechtlicher Verpflichtungen in Kriege gegen Frankreich und die Türken hineingezogen zu werden, die man gern als Partikularangelegenheit des Hauses Habsburg ansehen wollte. Und so war in den Reichsabschied als interpretierbare Kompromißformel eingegangen, daß sich die Exekutionsordnung auf all jene erstrecken sollte, die ihr Recht beim Reichskammergericht nahmen. Das heißt, der Österreichische Kreis wurde der Hilfe für fähig befunden, allerdings nur gegen Mitstände und nicht gegen die Türken⁶¹. Freilich beeinträchtigte andererseits der mangelnde Ausbau des Österreichischen Kreises die Hilfe, die die Nachbarkreise von ihm notfalls zu gewärtigen hatten. Daher mahnten auch der Schwäbische und der Bayerische Kreis im Frühjahr 1556 König Ferdinand an, seinen Kreis zu formieren. Aber viel mehr als eine demonstrative Ernennung eines Kreisobersten und die Bestimmung der Innsbrucker Regierung als zuständige Instanz für die Kreishilfe kam nicht zustande⁶².

Unter diesen Umständen bedeutete aber nun die Mitgliedschaft Ferdinands und der ober- und vorderösterreichischen Lande fraglos die durch die Exekutionsordnung faktisch nicht erreichbare und doch von den regionalen Kräften gewünschte Einbindung wenigstens der Hauptmasse des Österreichischen Kreises in die regionale Landfriedensorganisation. Daß zugleich die permanent von türkischen Einfällen bedrohten nieder- und innerösterreichischen Landesteile⁶³ nicht in den Bund einbezogen wurden, reduzierte die Gefahr auf ein Minimum, gegen den Türken Bundeshilfe leisten zu müssen. Und das wiederum war ganz im Sinne des in der Exekutionsordnung ausgedrückten Willens der Reichsstände.

⁵⁹ Wie Anm. 38.

⁶⁰ *Mally*, Österreichischer Kreis (Anm. 19), 31 ff.; *Winfried Schulze*, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jh. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978, 193; zum Hintergrund – Privilegium Maius und Burgundischem Vertrag von 1548 – *Laufs*, Schwäbischer Kreis (Anm. 17), 283.

⁶¹ *Ritter*, Gegenreformation (Anm. 6), 93; vgl. auch *Laufs*, Schwäbischer Kreis (Anm. 17), 285 f.; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 52. – Hiervon zu trennen ist das Problem des Reichskrieges, obwohl die Unterscheidung der grundsätzlich unterschiedlichen Institutionen des Landfriedensschutzes und des Reichskrieges im praktischen Fall auf Schwierigkeiten stößt. *Conrad*, Rechtsgeschichte 2 (Anm. 17), 128.

⁶² *Mally*, Österreichischer Kreis (Anm. 19), 34; *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 19), 52 f.

⁶³ *Ritter*, Gegenreformation (Anm. 6), 95.

Keineswegs war aber damit die Türkenfrage als Hintergrundfaktor beim Zustandekommen des Landsberger Bundes und hinsichtlich seiner inneren Verhältnisse völlig ausgeblendet. Nebenbei habe ich ja schon erwähnt, daß dem bayerischen Herzog auf Dauer das Amt des obersten Bundeshauptmanns zufiel, weil die Türkenabwehr den König und die Erzherzöge über Gebühr beanspruchte⁶⁴. Während noch im Frühjahr 1556 die Sondierungen über den neuen Bund liefen, war es in Siebenbürgen zum Aufstand gegen die österreichische Herrschaft gekommen; zugleich hatte damit im Zusammenhang der Pascha von Ofen wegen der Oberhoheit über Siebenbürgen Vorstöße nach Westen unternommen⁶⁵. Wenn nun auch vom Landsberger Bund keine direkte Türkenhilfe zu erwarten war, kam ihm doch zweifellos eine wichtige Rolle dabei zu, Habsburg strategisch den Rücken freizuhalten. In einem Brief vom Mai 1557, in dem es um die Aufnahme der fränkischen Stände ging, sprach das der Bayernherzog gegenüber König Ferdinand ganz deutlich aus: Gegen die Türken werde der König um so mehr Hilfe erhalten, je stärker der Bund sei, und im Reich werde der König um so mehr Gehorsam, Frieden und Ruhe finden⁶⁶.

Um diese Aussage zu verstehen, muß man wissen, daß damals im Fränkischen umfangreiche Werbungen für die französische Krone im Schwange waren, und zwar durch den unruhigen Markgrafen und seine Helfer. Die fränkische Einung fürchtete nun, nicht unbegründet, daß diese Truppen gegen sie eingesetzt werden könnten. Auch Bayern rechnete mit einem Vorrücken nach Süden⁶⁷. Daher zögerten die Franken und die Landsberger, vor der Beseitigung dieser Gefahr die auf dem Regensburger Reichstag 1556/57 beschlossene Türkenhilfe zu leisten⁶⁸.

Einen anderen Aspekt sollte man nicht übersehen, fragt man nach der Bedeutung des Landsberger Bundes für die Türkenabwehr. Ein Brief des königlichen Rates Zasius an den Bayernherzog als Bundeshauptmann⁶⁹ liefert einen aufschlußreichen Hinweis: Sebastian Schertlin von Burtenbach, der berühmte Söldnerführer, und andere Obersten und Rittmeister sollten vom König gegen die Türken verwendet werden. Schertlin stand als Oberstleutnant und damit höchster militärischer Führer im Sold des Landsberger

⁶⁴ Goetz, Beiträge (Anm. 4), 34, Nr. 20, FN 2; Mogge (wie Anm. 3), 344.

⁶⁵ Ritter, Gegenreformation (Anm. 6), 92; Rabe, Reich (Anm. 17), 302.

⁶⁶ Goetz, Beiträge (Anm. 4), 68 f., Nr. 49. Ähnlich einen Tag zuvor auch Zasius an Ferdinand. Ebd. 67, Nr. 48.

⁶⁷ Goetz, Beiträge (Anm. 4), 15 f., Nr. 11, 1556 Apr. 4.

⁶⁸ Zasius an Ferdinand, 1557 Mai 8. Goetz, Beiträge (Anm. 4), 48 FN 1. – Umgekehrt war Albrecht Alkibiades gesonnen, die Türkengefahr für seine Unternehmungen auszunutzen. So Zasius an Ferdinand, 1556 Juni 28. Goetz, Beiträge (Anm. 4), 35, Nr. 21. – Zur Türkenhilfe v. a. in Form des „Baugeldes“ zum Ausbau der Grenzbefestigungen auf diesem Reichstag von 1556/57 vgl. Schulze, Türkengefahr (Anm. 60), 77 u. 79.

⁶⁹ Goetz, Beiträge (Anm. 4), 58, Nr. 42, 1557 Feb. 27.

Bundes; ebenso weitere untergeordnete Chargen, die ihrerseits Rittmeister und Hauptleute mit Bundesgeldern im Wartestand hielten. Diese hatten im Bedarfsfall eine unbestimmte Anzahl von Reitern oder Fußknechten aufzubieten⁷⁰. Auch wenn der Bund seine Truppenführer nicht gerne ziehen ließ, kam er doch entsprechenden Wünschen des Kaisers stets entgegen⁷¹. Das heißt nichts anderes, als daß die Landsberger in ihrem Einflußbereich ein militärisches Potential an sich banden und bereithielten, bis hinunter zum einzelnen Söldner, auf das gegebenenfalls auch von Habsburg zurückgegriffen werden konnte.

Hierin lag freilich zugleich ein Moment der inneren Sicherheit bzw. der Gewährleistung des Landfriedens, insofern nämlich durch militärische Dienstverträge zu gewissen Teilen der schwer beherrschbare Niederadel und die zur Landplage werdenden herrenlosen, vagierenden Soldknechte neutralisiert werden konnten⁷². Aus diesen für den Landfrieden höchst gefährlichen Gruppierungen rekrutierten ja auch Albrecht Alkibiades und dann Wilhelm von Grumbach, die mit ihren verheerenden Kriegen und Fehden die politischen und Verfassungsverhältnisse des fränkischen Raumes und noch weit darüber hinaus nachhaltig destabilisierten⁷³, ihre Helfer. Wie schon in der Bundesordnung, fast wörtlich übereinstimmend mit der Exekutionsordnung, als Ziel formuliert, bildeten auf den Bundesversammlungen wiederholt Maßnahmen gegen allerlei Friedensstörer – „staudenreiter, landstreifer, rauber, plaker“ – und gegen ungenehmigte Werbungen für fremde Kriegsdienste Hauptberatungspunkte⁷⁴.

Einmal mehr erweist sich hier der umfassende Charakter des Landfriedens im Sinne von Rechtsfrieden und -sicherheit und Schutz vor Gewalt und Verbrechen, vom großen militärischen Konflikt bis zum rechtswidrigen Übergriff auf den einzelnen Untertanen. Vor dem Hintergrund der seit dem Ewigen Landfrieden von 1495 bis 1548 mehrmals erneuerten und ergänzten und 1555 im wesentlichen zum Abschluß gebrachten Landfriedensgesetz-

⁷⁰ *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 375 ff.

⁷¹ Abschied des Bundestages 1557, Ziff. 2. *Goetz*, Beiträge (Anm. 4), 61, Nr. 44; vgl. auch ebd., 66, Nr. 47 und 89, Nr. 59; *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 376 f.

⁷² Vgl. die Auffassung des Landgrafen von Hessen (1563), die am Vorgehen Grumbachs gegen Würzburg beteiligten Täter zur Abbitte zu veranlassen und zum Reiterdienst gegen die Türken zu verpflichten. *Goetz*, Beiträge (Anm. 4), 271, FN 1. – Ähnliches gilt für Söldner im Winterlager; vgl. die Verhandlungen des Bundestages 1558 Nov. 7 u. 8. Ebd., 138, Nr. 94, FN 1.

⁷³ Zum zweiten Markgräflerkrieg *Rudolf Endres*, Von der Bildung des Fränkischen Reichskreises und dem Beginn der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555, in: HB d. Bayer. Gesch., Bd. 3, 1. Tbd., hrsg. v. Max Spindler, 2. verb. Aufl., München 1979, 193 - 211, hier 208 ff.; zu Grumbach *Volker Press*, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: Bll. f. dt. LG 113 (1977), 396 - 431.

⁷⁴ Z. B. Bundestag 1558, Mai 9 - 12. *Goetz*, Beiträge (Anm. 4), 119 f., Nr. 84 und 120, FN 1. Bundestag 1560 März 7 - 13. Ebd. 181 ff., Nr. 136; zum Verbot der Vermittlung und Annahme fremder Kriegsdienste, die mit härtesten Strafen bedroht wurden, *Rabe*, Reichsbund (Anm. 50), 302 f.

gebung des Reiches wird der Landfriede, geschützt durch ein kollektives Sicherheitssystem, in den Reichskreisen oder im Landsberger Bund als deren Stellvertreter zur Voraussetzung und zum Garanten der von der Obrigkeit definierten und gesetzten inneren umfassenden staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung⁷⁵. Aufschlußreich für diesen Zusammenhang ist wiederum eine Passage aus der Präambel der Bundesordnung: Die gewaltsamen Verstöße gegen den Landfrieden ließen die „ernstliche zerrichtung aller gudten Polizey und ordnung“ erwarten. Hierbei scheint im übrigen ein erweiterter Begriff von Landfrieden auf, der sich grundsätzlich auf den ganzen hoheitlichen Tätigkeitsbereich erstreckte und sich in den Territorien des 15. und 16. Jahrhunderts auch in den Landesordnungen niederschlug, deren Materie die „Polizei“ war⁷⁶. Und in diese gute Polizei und Ordnung nun waren nach dem im Augsburger Religionsfrieden festgeschriebenen Verständnis auch alle Fragen der Religion inbegriffen.

IV.

Der mit dem Landfrieden korrespondierende obrigkeitliche „polizeiliche“ Zugriff auf den Untertanen verband sich mit den kirchlichen Reformimpulsen⁷⁷, und zwar ohne Unterschied der *Konfession*⁷⁸. Der Augsburger *Religionsfriede* gab den Landesherrn den entscheidenden Freiraum, mit der Bestimmung über die Konfession ihrer Untertanen die Konkurrenz kirchlicher Institutionen zurückzudrängen, ihr Kirchenregiment auszubauen und ihre Herrschaft zu intensivieren. Kurz, der Religionsfriede brachte den Landesherrn einen ungeheuren Autoritätsgewinn⁷⁹. Doch zunächst war er nicht mehr als eine Chance, die es zu ergreifen galt. So wurde in der Landsberger Bundesordnung, wie eingangs zitiert, ausdrücklich auf den Augsburger Religionsfrieden Bezug genommen und vereinbart, man solle gegen keinen Bundesverwandten oder dessen Untertanen um der Religion willen Druck ausüben oder Gewalt anwenden oder einen fremden Untertanen zu Ungehorsam wider seine Obrigkeit verleiten oder ihn darin in Schutz nehmen.

⁷⁵ Vgl. Karl-Ludwig Ay, Land und Fürst im alten Bayern, 16. - 18. Jh., Regensburg 1988, 184.

⁷⁶ Holzauer, Landfrieden II (Anm. 51), Sp. 1478 f.

⁷⁷ Ay, Land (Anm. 75), 185.

⁷⁸ Vgl. Wolfgang Reinhard, Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ARG 68 (1977), 226 - 252, 235 ff. u. 251.

⁷⁹ Rabe, Reich (Anm. 17), 300; Volker Press, Adel, Reich und Reformation, in: Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland, hrsg. v. Wolfgang J. Mommsen, Stuttgart 1979, 330 - 383, hier 360 f.

Dieser Text reproduziert fast wörtlich den Paragraphen 23 des Religionsfriedens. Zu einer Zeit, als sich der Religionsfrieden erst noch in der Praxis bewähren mußte und die Reichskreise die auch den Religionsfrieden umfassende Reichsexekutionsordnung noch nicht umgesetzt hatten, gaben sich die Bundesstände des Landsberger Vereins damit eine gegenseitige Bestandsgarantie. Dies konnte gerade die beteiligten geistlichen Fürstentümer, nämlich Salzburg und dann die am ehesten von Säkularisation bedrohten Bamberg und Würzburg, stabilisieren helfen, zumal der Geistliche Vorbehalt auf dem Augsburger Reichstag nur äußerst mühsam hatte durchgesetzt werden können.

Und überhaupt mußte den mehrheitlich altgläubigen Bundesständen eine Stabilisierung der inneren kirchlichen Verhältnisse dringend geboten erscheinen. Denn die Reformation war weiter im Vordringen begriffen und verband sich gerade in Österreich und Bayern mit der adeligen Ständebewegung⁸⁰. Herzog Albrecht, als Anhänger der römischen Kirche über jeden Zweifel erhaben, sah sich mit der sog. Kelchbewegung konfrontiert und auf dem Landtag von 1556 zunächst zu Zugeständnissen gezwungen, die dem Interim Karls V. entsprachen, vor allem: Aussetzung der Strafbestimmungen für die Gewährung des Laienkelches und Zulassung der Priesterehe bis zu einem allgemeinen Konzil⁸¹. Nur allmählich gelang es ihm, diese Neuerungen durch eine konsequente kirchliche Reformpolitik wieder zurückzudrängen⁸².

Wenn nun die stabilisierende Wirkung des Landsberger Bundes auch den alten Glauben zu begünstigen schien, kann er doch keineswegs als konfessionelles Kampfbündnis angesehen werden. Für seine Spätzeit etwa seit dem Austritt Nürnbergs ist das etwas anderes. Damals ging die Gründungs-idee der Überkonfessionalität und Neutralität sichtbar verloren⁸³. Auch wenn ihn die Evangelischen von Beginn an als „Pfaffenbund“ beargwöhnten – von seiner konfessionellen Zusammensetzung und der Beteiligung etlicher geistlicher Fürsten her gar nicht so abwegig –, legten seine Initiatoren doch nachdrücklich Wert auf seinen überkonfessionellen Charakter, sozusagen auf dem Boden des Augsburger Religionsfriedens⁸⁴.

⁸⁰ Zu den besonderen inneren konfessionellen Verhältnissen in Bayern und Österreich *Ritter*, Gegenreformation (Anm. 6), 105 ff. – Zur Verquickung von Adels- bzw. Ständefrage und Konfessionsfrage *Press*, Adel (Anm. 79), 361 f.; speziell zu Bayern 373 f., zu Österreich 374 f.

⁸¹ Zum Interim *Joachim Hehlhausen*, in: TRE 16; zum Inhalt bes. 232 f.

⁸² *Karl-Ludwig Ay*, Der Ingolstädter Landtag von 1563 und der bayerische Frühabsolutismus, in: ZBLG 41 (1978), 401 - 416, hier 404 ff. u. 412; *Günther von Lojewski*, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jh., Bonn 1962, 16 f.; zum bayerischen Kirchenregiment *Ay*, Land (Anm. 75), 196 ff.; zur bayerischen Kirchenpolitik der 50er Jahre *Lutz / Ziegler*, Zeitalter (Anm. 8), 375 ff.; zum Interim *Rabe*, Reich (Anm. 17), 275 ff. und überhaupt *ders.*, Reichsbund (Anm. 50).

⁸³ *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 420 u. 422.

Zweifellos hätte es jenen Zielvorstellungen widersprochen, und sie wären von vornherein unerreichbar gewesen, wenn die eigene Verbindung ein protestantisches Gegenbündnis herausgefordert hätte. Alles war zu vermeiden, was diesem Vorschub geleistet hätte. Daher verspernte Albrecht von Bayern auch konsequent dem mit ihm befreundeten Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, Bischof von Augsburg, den Beitritt zum Landsberger Bund. Denn der Kardinal hatte sich mit seinem offiziellen Protest gegen den Augsburger Religionsfrieden einen nachhaltigen Ruf als Protestantenhasser erworben⁸⁵. Auch bei den schwierigen Beitrittsverhandlungen mit den fränkischen Bischöfen spielte die Frage eine Rolle, ob damit nicht der überkonfessionelle Charakter gefährdet werde. Freilich sorgte hier der Beitritt des evangelischen Nürnberg für ein Gegengewicht⁸⁶.

Das ängstliche Bemühen um Überkonfessionalität weist auf der anderen Seite auf die Tatsache hin, daß sich die Öffentlichkeit längst daran gewöhnt hatte, in konfessionellen Blockbildungen zu denken. Das hatte die Geschichte vor 1555 zur Genüge bewiesen: Wie etwa der einst so kraftvolle Schwäbische Bund an inneren konfessionellen Gegensätzen zerbrochen war, so waren nicht zuletzt deshalb auch die Reichsbundpläne Karls V. gescheitert. Beachtet man dies, ist der Religionsfrieden von 1555 in seiner anerkannten Bedeutung erst recht nicht zu unterschätzen. Er bildete als „grundsätzliche Wende zur konfessionellen Neutralität des Reiches“⁸⁷ geradezu die Voraussetzung dafür, daß eine der Intention nach konfessionsneutrale Friedensorganisation wie der Landsberger Bund geschaffen werden konnte. Wollte dieser seiner übergeordneten Ziele der politischen und ver-

⁸⁴ Jedoch zeichnete sich schon 1557 bei den ersten Erweiterungsplänen eine Kluft ab. Der königliche Rat Zasius glaubte nicht an den ernsthaften Willen des bayerischen Herzogs, den Bund überkonfessionell zu erweitern. *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 85.

⁸⁵ *Goetz*, Beiträge (Anm. 4), 35 f., Nr. 23a u. 36 f., Nr. 23b sowie 37, FN 2. – Noch 1562 wies Albrecht V. Pläne des Augsburger Bischofs zur Aufrichtung eines katholischen Schutzbündnisses zurück. *Lutz / Ziegler*, Zeitalter (Anm. 8), 381; vgl. auch oben Anm. 39.

⁸⁶ Andererseits gab es auf bündischer Seite auch durchaus die Auffassung, die fränkischen Bistümer und Nürnberg könnten als eine Vormauer gegen einen militanten Protestantismus, gegen „aquilonische Überzüge und Einfälle“ dienen, wie es sich die oberländischen Kreise nicht besser wünschen könnten. So Zasius an Ferdinand, 1556 Sept. 16. *Goetz* (Anm. 4), 49, Nr. 33; vgl. auch Nr. 32. – Gemeint war wohl Aquila (1488 - 1560), der aus Augsburg gebürtige, eng mit Luther verbundene protestantische Theologe aus Sachsen, der 1550 - 1552 Dekan von Schmalkalden war. Schon 1515 und 1521 hatte er in Diensten Sickingens gestanden als Prediger und Erzieher von dessen Söhnen. Einschlägig dürfte in unserem Zusammenhang seine Schrift „Christliches Bedenken auf das Interim“ sein. Wegen seines entschiedenen Auftretens gegen das Interim mußte er sich auf dem Augsburger Reichstag 1548 dem kaiserlichen Zugriff durch Flucht entziehen; vgl. ADB 1, 509 f. – An anderer Stelle ist die Rede von einer Vormauer gegen unruhige septentrionalische (= nördliche) Völker. *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 58 u. 68.

⁸⁷ *Rabe*, Reich (Anm. 17), 299; zum Augsburger Reichstag und Religionsfrieden ebd., 293 ff.

fassungsmäßigen Festigung des von den Bundesmitgliedern überspannten Raumes gerecht werden, war die Konfessionsneutralität geradezu unabdingbar.

V.

Den Aspekt des engen funktionalen Zusammenhanges von Land- und Religionsfrieden auf der einen Seite und dem *inneren staatlichen Ausbau der Territorien* zugunsten des Landesfürstentums auf der anderen Seite habe ich schon mehrfach berührt. In diesem Prozeß der Umgestaltung kam dem Landsberger Bund zweifellos eine flankierende Wirkung zu. Wenn in der Bundesordnung die Gefahr der „Zerrüttung aller guten Polizei und Ordnung“ beschworen wurde, so hatte man damit nicht nur einfach alle möglichen Unruhestifter im Auge, sondern auch alle jenen Kräfte, die sich nicht ohne weiteres den landesfürstlichen politischen Ordnungsvorstellungen fügten und den direkten Zugriff auf den Untertanen verhinderten.

Die in Franken grassierenden Grumbachschen Händel waren bei allen vordergründigen friedenswidrigen Auswüchsen doch vor allem auch ein Symptom dafür, daß der niedere Adel keineswegs gewillt war, sich ohne weiteres den modernen Flächenstaaten zu unterwerfen, und die fürstlich bestimmten reichsständischen Friedensbemühungen unterließ. Auf der anderen Seite aber fügte sich der Adel, wenn auch vom genossenschaftlichen Ansatz her, durchaus in diesen Gesamtkontext ein, indem er sich in quasi-staatlichen Ritterkantonen organisierte. Gerade unlängst hatten sich große Teile des schwäbischen und fränkischen Adels als reichsfreie Ritterschaft etablieren können, was auch auf die adeligen landsässigen Stände der Nachbarlandschaften eine erhebliche Anziehungskraft ausübte und sie in ihrem Willen bestärkte, die ihnen nach ihrem Selbstverständnis zustehenden altadeligen autonomen Rechte zu behaupten⁸⁸.

Dabei bedeutete – wie im Herzogtum Bayern so auch in den östlichen Landesteilen des habsburgischen Herrschaftsgebietes – das Bekenntnis einer starken Gruppe des Landadels zum Luthertum eine Abschirmung der Untertanen vor der obrigkeitlichen Religionspolitik⁸⁹. So ging es bei den Auseinandersetzungen mit den adeligen Landständen nicht nur um die Religion, bei aller persönlichen religiösen Anteilnahme der Beteiligten, sondern ebenso um die Vormacht im Land⁹⁰. In Österreich kam als besondere Bedin-

⁸⁸ *Press*, Grumbach (Anm. 73), 403; zum im bayrisch-oberpfälzischen Grenzgebiet errichteten Löwlerbund *Press*, Bayern (Anm. 7), 497.

⁸⁹ Zur zweiten Phase der Reformation in Bayern in den 50er Jahren des 16. Jh., die von Adeligen getragen war, die die Reformation in den bayerischen Hofmarken oder ihren Patronatskirchen einführten, *Stefan Weinfurter*, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZHF 10 (1983), 1 - 39, hier 1 f. u. 9 f.

⁹⁰ *Ay*, Der Ingolstädter Landtag (Anm. 82), 407 u. 412.

gung die ständige Türkenbedrohung hinzu, die den Landesherrn aufgrund der Steuerbewilligungsrechte der Stände zum Nachgeben in Konfessionsfragen zwang, sofern nicht, wie etwa unter dem späteren Kaiser Maximilian II., dazu von vornherein Bereitschaft bestand⁹¹.

Obwohl in Bayern die Streitigkeiten erst mit der sog. Adelsrevolte 1563/64 kulminierten, war die oppositionelle Konstellation zwischen Herzog und evangelischem Adel im Gründungsjahr des Landsberger Bundes schon längst gegeben. Wie schon erwähnt, hatte sich Albrecht V. zu seiner Deklaration im Sinne des Interims herbeilassen müssen, um vom Landtag die Bewilligung seiner Geldforderungen zu erreichen. Auch wenn der Begriff Adelsverschwörung für die Vorgänge der Folgezeit, besonders der Jahre 1563/64, schon von der älteren Forschung stark relativiert worden ist⁹², kann doch nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß sich Albrecht schon seit Beginn der 50er Jahre massiv durch adelige Konspirationen bedroht wähnte⁹³.

Besondere Brisanz erhielt der Konflikt zwischen Herzog und Adel, der in den Jahren 1555 bis 1557 einen ersten Höhepunkt erreichte, durch die besonderen regionalen und rechtlichen Bedingungen, die durch die Vereinigung der beiden bayerischen Landesteile im Jahre 1505⁹⁴ geschaffen worden waren: Während im oberbayerischen Adel die Reformation weniger weit vorgedrungen war, war die vor allem aus Niederbayern stammende hochadelige Führungsgruppe mehrheitlich evangelisch gesinnt. Und gerade unter dieser befanden sich Adelige, die über reichsfreie Herrschaften und zudem über einen überdurchschnittlich großen Besitz verfügten⁹⁵. Entsprechend waren hier auch altadeliges Standesbewußtsein und Autonomiedenken besonders stark ausgeprägt. Das heißt, es trat eine Wechselwirkung zwischen reichsfreien Herrschaftsrechten, die vom Bayernherzog bekämpft wurden, und dem Luthertum ein⁹⁶. Auch schon ohne die Religionsfrage wäre nach der Vereinigung der Landesteile die Durchsetzung der oberbayerischen Herzogshoheit gegen das niederbayerische Adelsrechtsdenken zum

⁹¹ Die Religionskonzession von 1568 für das Land ob der Enns ist charakteristisch für die Verknüpfung zwischen Türkenhilfe und habsburgischer Religionspolitik. *Hans Sturmbberger*, *Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit*, in: *ders.*, *Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge*, Linz 1979, 311 - 328, hier 325.

⁹² Vgl. dazu *Weinfurter*, *Herzog* (Anm. 89), 3.

⁹³ Zumindest schon 1557. *Ebd.*, 4.

⁹⁴ Dazu *Andreas Kraus*, *Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450 - 1508)*, in: *HB d. bayer. Gesch.*, Bd. 2, hrsg. v. *Andreas Kraus*, 2. überarb. Aufl., München 1988, 288 - 321, hier 318 ff.

⁹⁵ Um 1500 gab es nur noch wenige Familien des alten hochfreien Adels: Leuchtenberg, Ortenburg, Heideck, v. d. Leiter und Gundelfingen; dazu einige ksl. diplomierte als Grafen oder Freiherren: z. B. Aichberg, Degenberg, Fraunberg zum Haag. Zur Struktur des bayerischen Adels *Dieter Albrecht*, *Staat und Gesellschaft*, 2. T.: 1500 - 1745, in: *HB d. bayer. Gesch.*, Bd. 2, hrsg. v. *Andreas Kraus*, 2., überarb. Aufl., München 1988, 625 - 663, hier 632 ff.

⁹⁶ *Weinfurter*, *Herzog* (Anm. 89), 7 ff.

Hauptproblem für die Herzöge des 16. Jahrhunderts geworden⁹⁷. Oder wenn man so will: das Aufeinanderprallen von adelig-genossenschaftlichem Denken und herzoglich-absolutistischer Herrschaftsauffassung⁹⁸.

Aber nun trug die neue Glaubenslehre zusätzlich zur Zersplitterung der Rechts- und Glaubensordnung bei und bedrohte die bereits im Mittelalter angelegte obrigkeitsbetonte Rechts- und Herrschaftsauffassung der bayerischen Herzöge. Eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die reformatorische Lehre mußte so zu ihrem Herrschaftsprinzip werden⁹⁹. In seiner durch eine Adelsopposition, die das religiöse Entgegenkommen des Herzogs zur Voraussetzung ihrer Steuerbewilligung machte, und durch die Kelchbewegung bedrohten Lage erließ Albrecht V. seine Deklaration und erteilte 1557 den um diese Zeit landsässigen Adeligen die sog. Edelmannsfreiheit¹⁰⁰. Dies war ein äußerst geschickter Schachzug, vergab der Herzog doch damit keine neuen Rechte, sondern bestätigte lediglich die alte Freiheit. Auf lange Sicht bekam er damit ein entscheidendes Definitionskriterium des landsässigen bayerischen Adeligen in die Hand¹⁰¹. Zudem stützte er damit den aufstrebenden Niederadel gegen den besonders freiheitsbewußten Hochadel und konnte jenen an sich binden – d. h., letztlich die Ständemacht spalten¹⁰². Im Grunde war jetzt schon eine Vorentscheidung für die nochmals 1563/64 mit aller Härte geführte Auseinandersetzung¹⁰³ gefallen.

Weiter ist zu bedenken, daß im Herzogtum Bayern in den 50er Jahren umfangreiche Verwaltungsreformen mit dem Ziel der herrschaftlichen Konzentration und Intensivierung und der Erschließung neuer Finanzquellen unternommen wurden: so die Errichtung der Hofkammer (1550), die Anfänge des Geistlichen Rates (1556/57; 1570) und mit der Ernennung sog. vertrauter Räte die Vorstufe des Geheimen Rates. Auf der anderen Seite erreichte die Ständemacht ihren Höhepunkt: 1553 Erneuerung der Landesordnung und Bestätigung der Landesfreiheiten, 1554 Instruktion über die landschaftliche Steuerverwaltung, dazu 1557 die schon erwähnte Edelmannsfreiheit. Es liegt auf der Hand, daß in dieser letztlich noch offenen

⁹⁷ Ebd., 26 f.; Hinweis auf die Sonderentwicklung Niederbayerns *Kraus*, Sammlung (Anm. 94), 320, bes. FN 8.

⁹⁸ *Weinfurter*, Herzog (Anm. 89), 19.

⁹⁹ *Weinfurter*, Herzog (Anm. 89), 30 f.

¹⁰⁰ *Lutz / Ziegler*, Zeitalter (Anm. 8), 378 f. Edelmannsfreiheit: das vererbte Recht der Niedergerichtsbarkeit und des Scharwerks (Freiheit von landesherrlichen Fronen und das Recht, solche selbst zu fordern) auf den Eigengütern außerhalb der geschlossenen Grundherrschaftsbezirke (sog. einschichtige Güter) sowie Jagdrecht in den landgerichtlichen Gebieten, dazu das Recht auf Besteuerung und Musterung. Später auch an Neuadelige und Prälaten verliehen. Ebd. 635 u. 646. Vgl. auch *Haber-kern / Wallach*, Stichwort „Edelmannsfreiheit“.

¹⁰¹ *Weinfurter*, Herzog (Anm. 89), 32 f.

¹⁰² *Lutz / Ziegler*, Zeitalter (Anm. 8), 379.

¹⁰³ Dazu *Lutz / Ziegler*, Zeitalter (Anm. 8), 382 ff.

Situation für Herzog Albrecht der Landsberger Bund als äußeres Sicherheitssystem ein Mittel sein konnte, ihn nach innen beim Ausbau seiner Herrschaft zu entlasten. Und überhaupt leugnete der Landsberger Bund ohnehin nicht die ihm innewohnende Stoßrichtung gegen den Adel, und zwar als Landfriedensbündnis gegen jene gewalttätigen Strolche und Gauner, die lediglich „den Titel des Adels“ trügen, wie der Bundestag von 1558 feststellte¹⁰⁴, und als Fürstenbündnis gegen jegliches adelige Unabhängigkeitsstreben, sei es der adeligen Landstände, sei es der Reichsritterschaft¹⁰⁵, sei es der überterritorialen Adelsbünde, die den Landfrieden unterliefen¹⁰⁶.

Freilich hatte jegliche Antiadelspolitik darauf Rücksicht zu nehmen, daß Karl V. und Ferdinand in den 40er Jahren ein besonderes Verhältnis zwischen habsburgischem Kaisertum und Reichsritterschaft begründet hatten. Die bekannten Gegensätze zwischen Kaiser und Reichsständen hatten dabei Pate gestanden¹⁰⁷. Und schließlich hatten bei aller regionalen Begrenztheit und Funktion reichspolitische Bedingungen und Zielsetzungen auch der Entstehung des Landsberger Bundes den Boden bereitet. Daher sollen sich nun in einem abschließenden Fazit noch einige allgemeinere Ausführungen zu Reichspolitik und Bundespolitik anschließen.

VI.

Die Verschränkungen zwischen *Reichspolitik* und *Bundespolitik* zeigen etwa die Verhandlungen über den Beitritt der fränkischen Stände im Jahr 1557. König Ferdinand verzögerte offenbar deren Aufnahme, zumindest hielt er sich bedeckt und bewegte sich nicht¹⁰⁸. Warum? Das hing mit der ungeklärten Situation in Franken zusammen: Obwohl Albrecht Alkibiades zu Jahresbeginn 1557 gestorben war, waren noch heftige Verwicklungen wegen der Entschädigungsforderungen der Gegner der Fränkischen Einung zu erwarten. Daher wollten die Landsberger gerne die möglichen Folgen des Markgräflerkrieges aus der Aufnahmevereinbarung mit den Neumitgliedern ausklammern. Für diese aber schien ein Beitritt gerade als Rückendeckung in dieser Sache als besonders wertvoll. Auf der anderen Seite wollte Ferdinand im Augenblick jeden Anschein einer Frontstellung gegen das Haus

¹⁰⁴ Goetz, Beiträge (Anm. 4), 119f., Nr. 84; 120, FN 1; ähnlich 1560, ebd., 184.

¹⁰⁵ Zur Unfähigkeit der fränkischen Kreisstände und des Landsberger Bundes, mit Grumbach fertigzuwerden, Press, Grumbach (Anm. 73), 407 und zum grundsätzlichen Bemühen der süddeutschen Fürsten, den Adel in den Griff zu bekommen, u. a. auf dem Maulbronner Tag 1564, ebd., 408 ff. – Aus der Sicht des Landsberger Bundes vgl. auch Goetz, Beiträge (Anm. 4), 278, Nr. 217 (1563); zu den Verhandlungen in Maulbronn ebd., 282, Nr. 220.

¹⁰⁶ Press, Grumbach (Anm. 73), 410f.

¹⁰⁷ Entscheidend v. a. das Jahr 1542. Volker Press, Kaiser Karl, König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976, 49.

¹⁰⁸ Zu den Aufnahmeverhandlungen Mogge, Nürnberg (Anm. 3), 58 ff.

Hohenzollern und jeden Verdacht von Parteilichkeit vermeiden, zumal er sich bemühte, die Nachfolge im sequestrierten Kulmbacher Fürstentum von Alkibiades zu ordnen und im Streit zwischen Franken und Brandenburg zu vermitteln. Das entscheidende Motiv für Ferdinands Verzögerungstaktik dürfte aber in der bevorstehenden Kaiserwahl zu suchen sein, für die er sich der Stimme des lutherischen Brandenburger Kurfürsten versichern wollte¹⁰⁹.

Inzwischen übten nun aber die anderen Bundesstände und besonders Bayern starken Druck auf den König aus, endlich zuzustimmen, um den Bund zu verstärken. Man sähe sich – ein bewährtes Druckmittel – sonst nicht in der Lage, der vom König auf dem Reichstag beantragten Türkensteuer zuzustimmen¹¹⁰. Dazu ergab sich die strategische Lage, daß im Westen der Kampf zwischen Spanien und Frankreich wieder offen ausgebrochen war und beide Seiten im Reich Truppen warben, deren Durchzug mit allen schlimmen Folgen für Land und Leute zu befürchten war. Im Osten traten die Türken an¹¹¹. Kurz, Bayern setzte sich mit seinem entschiedenen Eintreten für die bedingungslose Aufnahme der Franken durch, die Österreicher schlossen sich an¹¹².

Allerdings dürfen beim Zögern Ferdinands nicht die grundsätzlichen konfessionellen Frontstellungen übersehen werden. In der Tat war die Sorge nicht unberechtigt, die Landsberger Verbindung, zumal mehrheitlich altgläubiger Bündner, könnte von den Evangelischen als Bedrohung empfunden werden und auf deren Seite ein konfessionelles Verteidigungsbündnis herausfordern – ein aus der Geschichte des 16. Jahrhunderts zur Genüge bekannter Mechanismus. Und so bemühten sich Ferdinand und sein Schwiegersohn Albrecht von Bayern auf diplomatischem Wege, die Wogen zu glätten¹¹³. Daß dies gelang, ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die maßgebliche evangelische Fürstengruppe, Kursachsen an der Spitze, auf Ausgleich eingestellt war und sich mit den Altgläubigen im Konsens wußte, in Religionssachen keine Gewalt anzuwenden¹¹⁴. Sie konnten ohne weiteres ihre Haltung in Glaubensfragen mit einer reichs- und kaisertreuen Gesinnung vereinbaren. Auf der anderen Seite war Ferdinand ebenfalls, im Gegensatz zu seinem Bruder und sichtbar seit dem Passauer Vertrag von

¹⁰⁹ *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 64.

¹¹⁰ Ebd., 65.

¹¹¹ Ebd., 72.

¹¹² Ebd., 75.

¹¹³ Ebd., 83f. Gerade der umworbene Herzog Christoph von Württemberg sah in der Landsberger Einung einen „Pfaffenbund“ und begründete so seine Ablehnung eines Beitritts. *Lutz*, Christianitas (Anm. 10), 468.

¹¹⁴ Diese neutrale Haltung war – wie für viele Stände schon beim Fürstenaufstand 1552 – Grundsatz des im Frühjahr 1553 gegründeten Heidelberger Vereins. Dadurch war es möglich, daß sich Stände unterschiedlicher Konfession anschlossen und der Bund als Sicherheitssystem in Krisen- und Kriegszeiten für alle attraktiv war. *Sicken*, Verein (Anm. 37), 428.

1552, auf jenen Grundkonsens eingeschwenkt, auf Gewalt zur Herstellung der kirchlichen Einheit zu verzichten. Und dieser Konsens war stark genug, zusammen mit der Mehrheit der Reichsstände den erstrebten Religionsfrieden zu tragen¹¹⁵. Mit seiner Verständigungspolitik gegenüber Kurfürst August von Sachsen knüpfte er an seine alte Zusammenarbeit mit Moritz von Sachsen an. So erneuerten sie auch 1556 die alte sächsisch-böhmische Erbverbrüderung¹¹⁶. Ebenfalls hierher gehören die Aktivitäten Ferdinands, dem Landsberger Bund weitere Mitglieder zu gewinnen¹¹⁷.

Dies lag ganz auf der Linie der von Ferdinand in Divergenz zu Karls Universalismus schon seit längerem betriebenen Politik, durch Einungen und Bündnisse mit wichtigen Reichsständen seinen Einfluß im Reich behutsam zu stärken, sich so den Rücken freizuhalten und seine Herrschaftsgebiete Ungarn und Österreich zu sichern, und zwar ganz im Sinne der dynastischen Interessen der deutsch-habsburgischen Linie¹¹⁸. Hierbei bildeten künftig die engen Beziehungen gerade zu den oberdeutschen Reichsständen einen Grundpfeiler des habsburgischen Kaisertums und seiner Herrschaftsstellung im Reich. So griff der Landsberger Bund – er entsprach gewiß früheren Plänen Ferdinands für ein süddeutsches Landfriedensbündnis, die 1553 nicht zu verwirklichen gewesen waren¹¹⁹ – nur eine Tradition wieder auf¹²⁰, die im Schwäbischen Bund (1488 - 1534) einen Höhepunkt erreicht hatte. Dieser hatte die oberdeutsche Klientel Habsburgs vereinigt und war zum Instrument habsburgischer Politik geworden, so daß Maximilian I. 1500 schon von einem „königlichen Bundt“ sprechen konnte¹²¹.

¹¹⁵ Dahinter stand die grundsätzliche Abkehr Ferdinands vom alten Ketzerrecht und damit eine Lösung von einer der wichtigsten Bindungen des Kaisers an die römische Kirche. *Rabe*, Reich (Anm. 17), 288.

¹¹⁶ *Rabe*, Reich (Anm. 17), 302; zum Versuch Ferdinands, mit Moritz zur Gründung eines sächsischen Bundes in Eger zur Zusammenfassung der großen ostdeutschen Territorien (fränkische Stände, Sachsen, Hessen, Brandenburg) zu kommen *Lutz*, Christianitas (Anm. 10), 191, 199 f. u. 202.

¹¹⁷ Dazu *Mogge*, Nürnberg (Anm. 3), 94 ff., 98 ff. u. 103 ff.

¹¹⁸ *Rabe*, Reich (Anm. 17), 288 u. 302; zur Politik Ferdinands in Südwestdeutschland vgl. *Volker Press*, Vorderösterreich in der habsburgischen Reichspolitik des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hans Maier u. Volker Press, Sigmaringen 1989, 1 - 41, hier 22 ff. – Z. B. beantragte Ferdinand im Feb. 1551 beim Kaiser die Neuerrichtung eines Schwäbischen Bundes. Karl begann auch im Herbst 1552 Verhandlungen mit einzelnen Ständen. Eine entsprechende Aufforderung des Kaisers im Feb. 1553 von Brüssel aus an die Stände des Schwäbischen und Bayerischen Kreises in Memmingen, über die Wiederaufrichtung des Schwäbischen Bundes zu beraten, *Sigmund Riezler*, Geschichte Baierns, Bd. 4: 1508 - 1597, Gotha 1899, 456 f.; zu diesen kaiserlichen Bundesbemühungen auch Sicken (wie Anm. 37), 328 ff. und *Lutz*, Christianitas (Anm. 10), 114 ff. u. 185 ff.

¹¹⁹ *Lutz*, Christianitas (Anm. 10), 467. – So sprechen sich die Räte Ferdinands beim geplanten Reichsbund Karls V. für eine Beschränkung auf die Stände des Schwäbischen Bundes aus. Vgl. *Rabe*, Reichsbund (Anm. 50), 141.

¹²⁰ *Lutz*, Christianitas (Anm. 10), 467 f.

Dabei bezeichnete Bund eine umfassende Organisationsform, in der drei konstitutive Elemente zur Deckung gebracht wurden: erstens ein zwischenständischer Interessenausgleich, zweitens die Friedenswahrung und drittens der kaiserliche Machtbereich. All dies war im Gesamtverband des Reiches einheitlich nicht zu regeln gewesen¹²². Als die konfessionellen Gegensätze hinzukamen, geriet das System aus dem Gleichgewicht. Sie konnten innerhalb des Bundes nicht mehr ausgeglichen werden und sprengten ihn.

Dieselben Strukturelemente, Zielvorstellungen und Gründe des Scheiterns galten grundsätzlich auch für die Reichsbundpläne Karls V. von 1547. Nicht umsonst nahmen sie explizit den Schwäbischen Bund als Vorbild. Verwirklicht, hätte der Reichsbund die bestehenden Verfassungsorgane des Reiches überlagert und das Reich auf die kaiserliche Spitze hin ausgerichtet¹²³. Aber zum einen erwies sich die implizierte religiöse Einheit trotz des Interims als unerreichbar bzw. erschien die Garantie des Landfriedens durch den Bund bei Ausklammerung der Religionsfrage als unmöglich¹²⁴, zum andern traten die Reichsstände mit wechselnden Verbindungen über konfessionelle Grenzen hinweg dem potentiellen ungeheuren Machtzuwachs des Kaisers entgegen¹²⁵.

Das heißt, ein umfassender Friedensbund, aber auch die Übertragung der Friedensaufgabe auf die Reichskreise waren solange zum Scheitern verurteilt, als die Religionsfrage nicht geklärt war. Ja, die theologische Legitimation von Bund hatte zu religiösen Kampfbündnissen geführt, um die Verkündung der als richtig erkannten Glaubenswahrheit und die daraus folgenden strittigen Besitzrechte zu sichern. Durch die theologisch aufgeladene Verpflichtung zum Glaubensschutz kamen etwa die Schmalkaldener in Widerspruch zur Rechtsordnung des Reiches, zu Kammergericht und Reichstag: „Über die gesprengte Glaubenseinheit kamen Friede und Recht nicht mehr zur

¹²¹ Reinhard Koselleck, *Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. v. Otto Brunner u. a., Bd. 1., Stuttgart 1972, 582 - 671, hier 589. – Diese Bindung Schwabens an Habsburg hatte eine durchaus antibayerische Komponente. Vgl. *Press*, Bayern (Anm. 7), 496.

¹²² Koselleck, *Bund* (Anm. 121), 589; vgl. auch 608 u. 611.

¹²³ D. h. die verfassungspolitische Gewalt der Territorien und der ständischen Verfassungsinstitutionen wäre empfindlich gemindert worden; vgl. *Rabe*, *Reichsbund* (Anm. 50), 147.

¹²⁴ So die Stellungnahme des bayerischen Herzogs und entsprechend auch König Ferdinands; *Rabe*, *Reichsbund* (Anm. 50), 141.

¹²⁵ Koselleck, *Bund* (Anm. 121), 609f.; *Rabe*, *Reich* (Anm. 17), 265ff.; umfassend *Rabe*, *Reichsbund* (Anm. 50). – Hinweise zum: Saalfelder Bund (1531, Bayern mit protestantischen Ständen gegen die Wahl Ferdinands); Rheinischen Bund (1532, Mainz, Hessen, Pfalz und Frankreich); Verträgen Karls V. mit Philipp v. Hessen (1541) und mit Moritz von Sachsen (1546); Heidelberger Bund (1553, Bayern, Pfalz, Württemberg, Mainz, Trier und Jülich) bei Koselleck, *Bund* (Anm. 121), 610, FN 140. Zum Heidelberger Bund bes. *Sicken*, *Verein* (Anm. 37); vgl. auch *Lutz*, *Christianitas* (Anm. 10), 194ff. Ein weiteres Projekt behandelt *Rudolf Endres*, *Der Kayserliche neunjährige Bund vom Jahr 1539 bis 1544*, in: *Bauer*, *Reich und Reformation*. FS f. Günther Franz z. 80. Geb., hrsg. v. Peter Blickle, Stuttgart 1982, 52 - 68.

Deckung“, wie das Koselleck formuliert hat¹²⁶. Oder umgekehrt gesprochen: Glaubensschutz war nur denkbar durch das konfessionelle Bündnis.

Aber: der Augsburger Religionsfriede und die Reichsexekutionsordnung von 1555 änderten schlagartig diese Situation. Die Einheit von Friede, Recht und Glauben war sozusagen wiederhergestellt. Wenn der Landsberger Bund dies zum Programm erhob, rückte er vom konfessionellen Bündnis ab – man erinnere sich an die betonte Konfessionsneutralität – und griff den alten umfassenderen Bundesgedanken wieder auf, allerdings mit dem Unterschied, daß er die nach wie vor unentschiedene, nun aber befriedete Glaubensfrage mit integrierte. Das bedeutete aber zugleich deren Zurücktreten gegenüber der Politik und damit eine dezidiert moderne, zukunftsweisende Entwicklung. Die spätere Tendenz des Landsberger Bundes zum Konfessionsbündnis und die harte Konfrontation zwischen Liga und Union widersprechen dem nur scheinbar; denn hier wurde die Glaubensfrage keineswegs wieder zum Zentrum, sondern Mittel zum Zweck.

Im übrigen verweist gerade das Beispiel der konfessionellen Kampfbündnisse auf die Notwendigkeit, bei der Untersuchung jeglicher zwischenterritorialer Verbindungen begrifflich klar zwischen Bund und Bündnis zu unterscheiden. Wenn auch der zeitgenössische Sprachgebrauch hier wenig differenziert und die Benennungen austauschbar erscheinen, kann dem doch die Forschung, wie es in der Praxis häufig geschieht¹²⁷, nicht ohne weiteres folgen und muß ihre Begrifflichkeit auch vom Inhaltlichen her entwickeln. Wenig hilfreich scheint gerade auch für das 16. Jahrhundert, eine Epoche tiefgreifenden Wandels, die Annahme einer chronologischen Abfolge, wie sie Koselleck zu erkennen glaubt: Im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts habe sich die Tendenz vom „ständischen Bund zu territorialstaatlichen Bündnissen“ durchgesetzt und sich entsprechend der Sprachgebrauch von Bund hin zu Bündnis und Allianz verschoben¹²⁸. Vielmehr sind bei allen unleugbaren Gemeinsamkeiten zwischen Bund und Bündnis, institutionell und in der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, doch wenigstens zwei hauptsächliche Erscheinungsformen festzustellen, die sich hinsichtlich der Vereinigungsidee, des Vereinigungszweckes und des Selbstverständnisses der Teilnehmer grundlegend voneinander unterscheiden: zum einen der Typ des im Spätmittelalter erblühten Landfriedensbundes, zum andern der Typ des politischen und militärischen Bündnisses. Wurzelt ersterer im vielbeschworenen, doch längst noch nicht systematisch abschließend behandelten mittelalterlichen Einungswesen und verbindet die Einungsstände auf Initiative des Reichsoberhauptes zur gemeinsamen allgemeinen „Handhabung

¹²⁶ Koselleck, *Bund* (Anm. 121), 600 ff. u. 607 ff. Nicht zu vergessen die Legitimation in Zusammenhang mit sozialrevolutionären Zielen des Bauernkrieges. Ebd.

¹²⁷ Vgl. z. B. die Ausführungen bei Gerlich, *Landeskunde* (Anm. 44), 309 ff.

¹²⁸ Koselleck, *Bund* (Anm. 121), 609.

Friedens und Rechts“, dient letzteres der Verteidigung und Durchsetzung von politischen und rechtlichen Positionen und Ansprüchen der Verbündeten.

Der unterschiedlichen Zielsetzung entspricht die organisatorische Durchformung. Die Landfriedenseinung entwickelt eine vor- bzw. quasi-staatliche Struktur mit kollegialen Führungsorganen, Schiedsgerichtsinstanzen und Exekutionsmitteln und beansprucht einen regional möglichst geschlossenen Geltungsbereich. Das einzelne Mitglied ordnet sich in die Friedensgemeinschaft ein. Hingegen fehlt eine differenzierte Organisationsstruktur gemeinhin beim Bündnis. Die Teilnehmer treten zu einem begrenzten Zweck aufgrund eines gemeinsamen Interesses zusammen. Ihre Aktivität richtet sich nach außen, während sich die Stände des Landfriedensbundes – auch geographisch gesprochen – allererst auf die Regelung ihrer Binnenbeziehungen konzentrieren. Auf das Reich bezogen, ist daher den Landfriedenseinungen eine stabilisierende und, gerade im Zusammenhang mit der Reichsreform, eine Vorbildfunktion zuzusprechen, dem Bündnis aber eine die Einheitlichkeit des Reiches sprengende Wirkung, zumal bei der Beteiligung fremder Mächte.

Legt man die skizzierte begrifflich-inhaltliche Differenzierung zugrunde, wird deutlicher, warum die bayerischen Pläne, den Landsberger Bund sowohl räumlich weit ausgreifend als auch konfessionell gebunden zu erweitern und damit zu einem Bündnis umzugestalten, den andersgearteten Charakter des Bundes leugneten und daher, abgesehen von den konkreten politischen Konstellationen, von vornherein zum Scheitern verurteilt waren. Daher liegt auch die Bedeutung des Landsberger Bundes, und das besonders für seine Frühzeit, vornehmlich in ganz anderen Bereichen als in globalen konfessions- und machtpolitischen Konfrontationen: Verfassungspolitisch wurde der Landsberger Bund zum wichtigen Ordnungsfaktor, insofern er die schwierige Übergangsphase zu funktionsfähigen Reichskreisen überbrücken half. Reichspolitisch stabilisierte er das auf Mitteleuropa zurückgeworfene Kaisertum Ferdinands, regionalpolitisch sorgte er für die Befriedung und den Interessenausgleich in einem politisch und sozial zersplitterten und deshalb besonders gefährdeten Raum, territorialpolitisch bot er Rückendeckung für den inneren Ausbau des Landesfürstentums. Je nach Sichtweise und Fragestellung gewinnt so die Landsberger Einung ihr besonderes Gewicht – die eine ist aber nicht von der anderen zu trennen. Eindimensionale Bewertungen, wie sie in der Literatur zuweilen zu finden sind, können demnach kaum die wie immer keineswegs so einfache Realität erfassen.